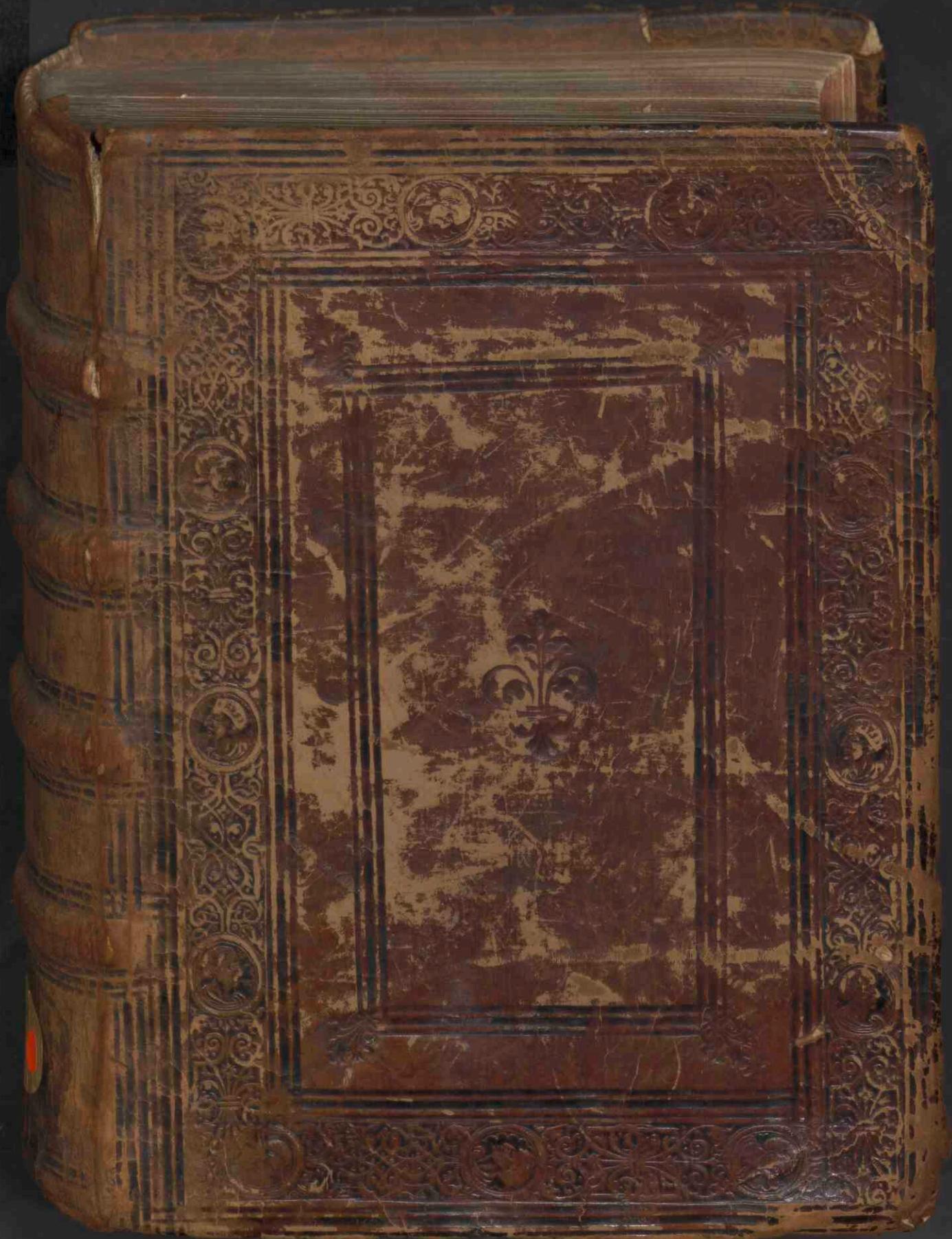




**Supplicationes, Erklärungen vnd Protestationes, des Chur:  
Fürsten vñ[d] Stände der Augspurgischen Confession  
verwandt, die freystellung der Geystlichen belangen, so sie  
auff vnderschiedlichen Reichstägen nach einander der Röm.  
Kais. vnd Kön. Mayestet vbergeben.**

<https://hdl.handle.net/1874/454763>



**Dit boek hoort bij de Collectie Van Buchell**  
**Huybert van Buchell (1513-1599)**

Meer informatie over de collectie is beschikbaar op:  
<http://repertorium.library.uu.nl/node/2732>

Wegens onderzoek aan deze collectie is bij deze boeken ook de volledige buitenkant gescand. De hierna volgende scans zijn in volgorde waarop ze getoond worden:

- de rug van het boek
  - de kopsnede
  - de frontsnede
  - de staartsnede
  - het achterplat

**This book is part of the Van Buchell Collection**  
**Huybert van Buchell (1513-1599)**

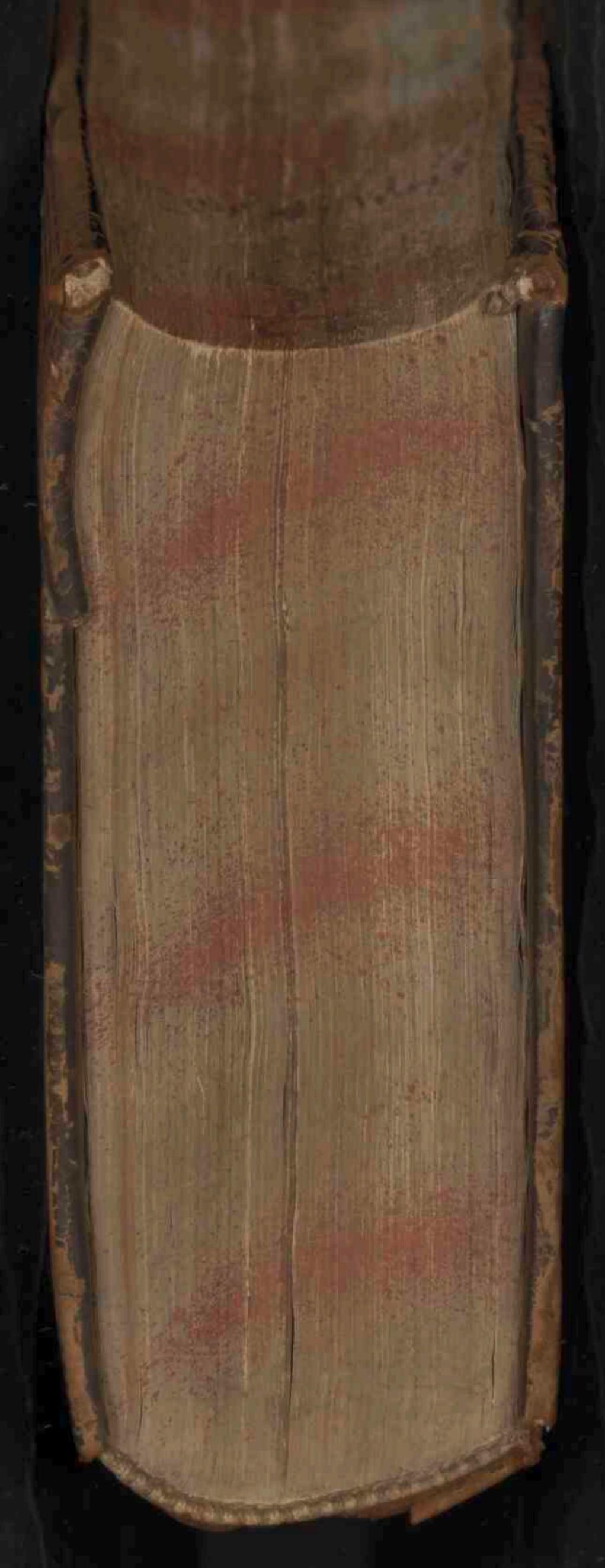
More information on this collection is available at:  
<http://repertorium.library.uu.nl/node/2732>

Due to research concerning this collection the outside of these books has been scanned in full. The following scans are, in order of appearance:

- the spine
- the head edge
- the fore edge
- the bottom edge
- the back board

F. qu.

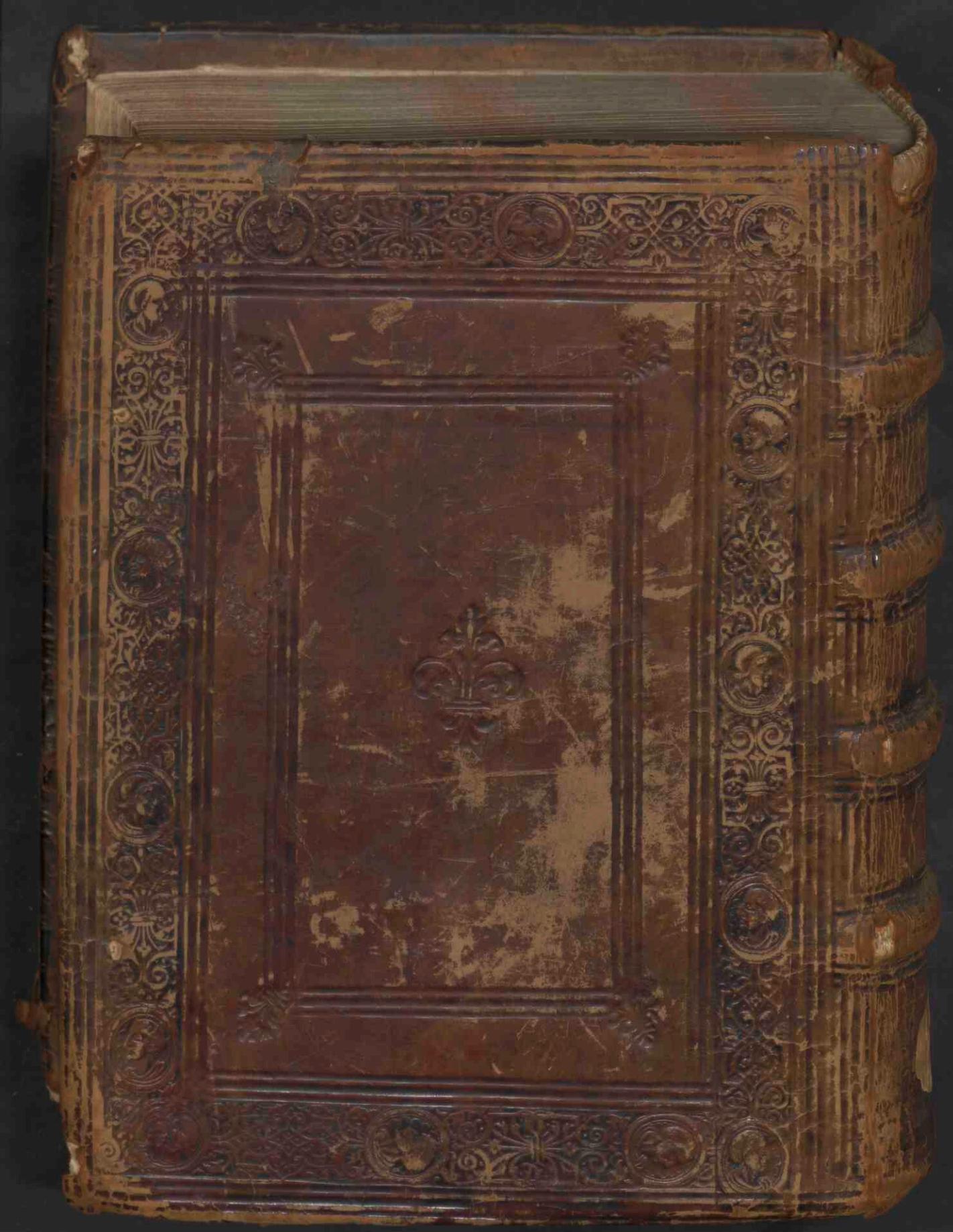
164



2.2

THE  
LITERARY  
MAGAZINE  
OF  
THE  
UNITED  
STATES  
AND  
CANADA.





Ratio de libro et opere erga  
 non secundri. quod quidem sup  
 nus est. quod primi operi secundi  
 interdictum ratione post agere et  
 facere quodammodo. Non enim exigit  
 si et non conseruare que in  
 sumptuaria ipso rauentur non  
 scilicet enim quos.

Ostis et compuo.  
 criterior et cui pri  
 modus que sunt  
 anime esse uidetur. et item  
 regale patente passo item.  
 scilicet huiusmodi solum que non  
 ut exhortatum aliquo. Item  
 istis cibis est uide et cui di  
 rectu audire et cui sunt communia  
 omittimus. Verum tamen etiam eis  
 dominica uideatur. domenica  
 uideatur. et uideatur etiam  
 multa alia et uideatur etiam  
 magis. Quia no leuentur in op  
 eri. sed non q' sententiam uide  
 tur. sed id facit passionem

quidem ad uenienti inuenientur  
 die. Ante autem sciamus in  
 regnum qui d'agendo. quod  
 in uerando sentiente quidem  
 eo est tenet uisile et intelligi  
 met antiquo sic et in saceropis  
 prophetarum et apostolorum  
 intelligimus. Unde et si uic  
 hoc si quis excederet mentem et temp  
 car in etiopie fuisse. Jen  
 no crudens in derandomia  
 uisit que iudicatur secundum  
 ratiōne precipitiā. Et quod hec aut  
 ei est aliud et id est sententiam  
 pateat. Et cū in intelligentia que  
 omnia est omnia alerunt. Quod  
 ei de his in multis situm cū  
 quo et uigilans negritur. Et cū  
 dicitur de ppteratur. qui et si id  
 in omnibus facit passionem

Miscellanea Theologica

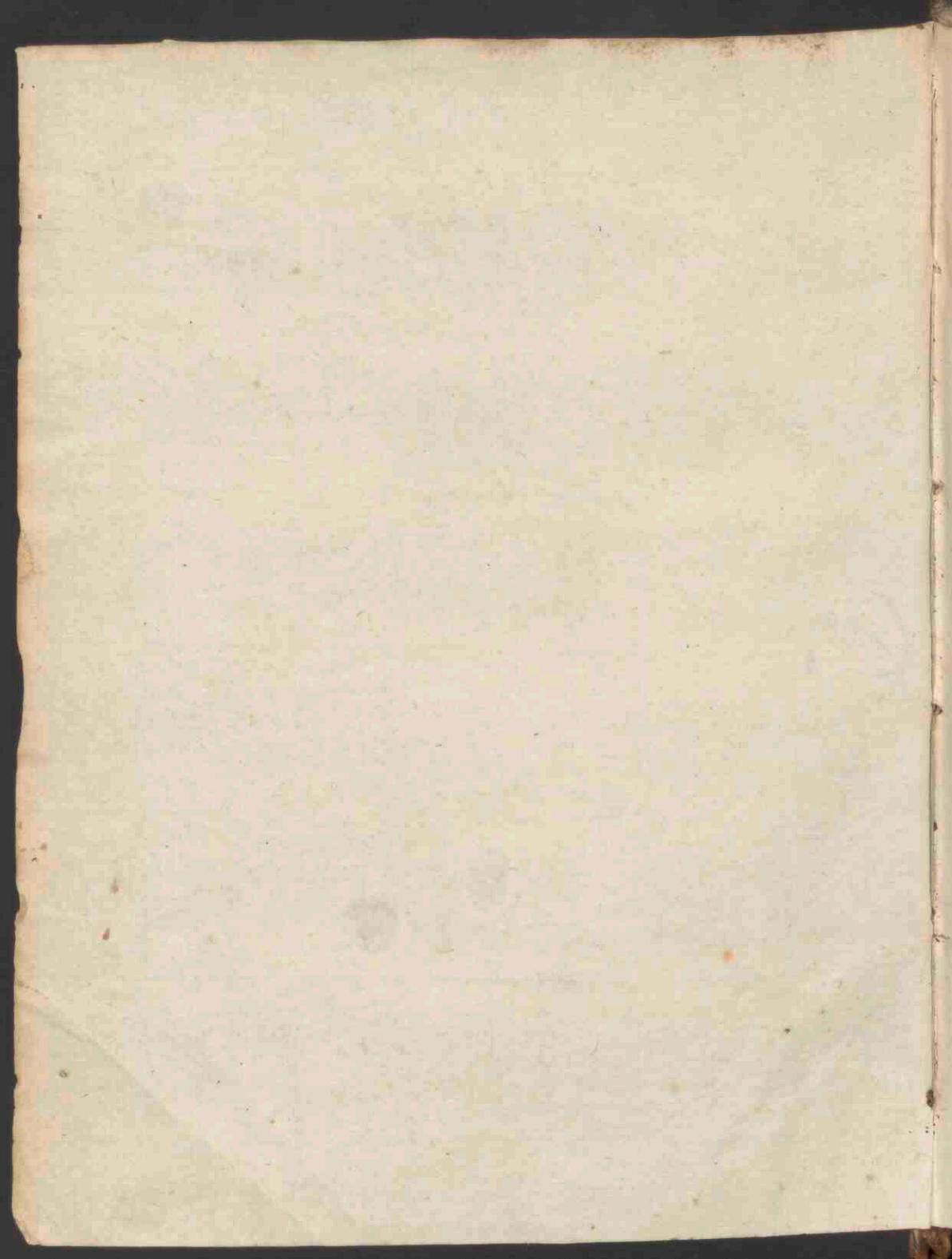
Quarto n°. 164.

164

164

164





11.55

• P

✓ +

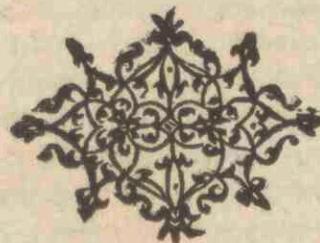
N 4. B.

n. 22.  
g.

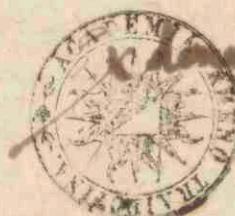
13

**Supplicationes / Erklä**  
rungen vnd Protestationes / der Chur: / +  
Fürsten vñ Stände der Augspurgischen Confes-  
sion verwandt / die freystellung der Geystlichen belangend / so  
sie auff unterschiedlichen Reichstagen nach einander der  
Röm. Kass. vnd Kön. Mayestet  
übergeben.

Daraufz erscheinet / daß sie niemals / in  
den Artikel der Geystlichen vorbehalt betreffend /  
so dem Religionsfriden zu gesetz worden / bewilliget /  
sondern allwegen demselben wider-  
sprochen.



M. D<sup>r</sup> LXXXVI.



Königliche Hof- a Bucll.

ANNO MDCCLXVII

CONFESSORI  
ET PASTORIBUS  
CATHOLICIS  
IN TERRA RUM  
PRO FIDE  
ET PATRIA  
CONSERVANDA  
MILLE  
ANNIS  
VIVENTIBUS  
DILECTIONE  
ET CARITATE  
SALVATORIS  
JESU CHRISTI  
IN HOC  
ANNIVERSARIO  
EXALTIANTIBUS  
GLORIAM  
DOMINI NOSTRI JESU CHRISTI  
IN TERRA RUM  
PRO FIDE  
ET PATRIA  
CONSERVANDA  
MILLE  
ANNIS  
VIVENTIBUS  
DILECTIONE  
ET CARITATE  
SALVATORIS  
JESU CHRISTI  
IN HOC  
ANNIVERSARIO  
EXALTIANTIBUS  
GLORIAM  
DOMINI NOSTRI JESU CHRISTI



IVXXI. Q. M.

CONFESSORI ET PASTORIBUS

# Supplication vnd Er-

flârung an die Röm. Kön. Mai. ic. Der  
Chur vñ Fürsten der Augspurgischen Konfession  
verwandi/ die freistellung der Geystlichen  
belangende.

**A** Eerdurchleuchtigster / Groß-  
mechtigster König / Allergnedigster  
Herr / Unsere gnedigste vnd gnedige Herren/  
haben wir vndertheniglich bericht / warauff  
endlich E. Kön. Mai. allergnedigst bedencken  
vnd Resolution/ in sachen den Religionfriden belangende/ be-  
ruhet / Darauff ihre Chur vnd F. G. vns widerumb gnedig-  
lich beuolhen. E. Kön. Mai. dero vnderthenigste vnd freund-  
liche Antwort suchen/vnd bitten/volgender massen vnd gestalt  
einzubringen. Nemlich / daß ihr Chur vnn F. G. auf obbe-  
meltem E. Kön. Mai. bedenken vnn Resolution / wie auch  
sonst allenthalben in disen Reichshandlungen vndertheniglich  
vnd freundlich befunden. Das E. Kön. Mai. hierinn aller  
gnedigsten väterlichen vñ möglichen fleiß angewendet / Des/  
vnd fürnemlich/das E. Kön. Mai. diser hochwichtigē sachen/  
mit deren ungelegenheit so lang beigewonet/ vnd noch abwar-  
ten / Seind gegen E. Kön. Mai. ihr Chur vnd F. G. in aller  
vnderthenigkeit vnd freundlich dankbar/vnd seind der trost-  
lichen hoffnung/der Allmechtig werde sein Göttlich gnad ver-  
leihen/das durch solchen E. Kön. Mai. gnedigsten angewend-  
ten fleiß/ vñ persönlicher abwartung diser sachen/dem heiligen

A 15 Römis-

Römischen Reich ein lang begerter vnd bestendiger gemeiner  
Fride gewürckt/ auch der ganhen Christenheyt wolsahre/ für-  
nemlich aber der Key. vnd E. Kön. Mai. sonder hoher ruhm/  
lob vnd ehr daraus erfolgen werde.

Sie bezeugen auch mit der höchsten warheit/welche der  
Allmechtig Gott selbst ist/das ihr Thur vnd F. G. dieser vn-  
verthengisten vnd freundlichen meynung vnd gemüts seien/an  
allem dem/ so ihre Thurfürst. G. zu befürderung eines besten-  
digen Fridens/ mit Gott vnd gutem gewissen thun künden/  
nichts erwinden zu lassen/ Inmassen ihr Thur vnd F. G. is  
auch bei allen enderungen/ so E. Kön. Mai. bei diesem Articul  
gemacht/ außerhalb des eynigen Puncten / den vorbehalle  
der Geystlichen belangende/ bleiben lassen/ dem auch vnder-  
thenglich vnd trewlich nachsezen vnd nachkommen wollen.

Da es auch in demselben Puncten vmb etwas zeitlichs  
zuthun/wolten sie E. Kön. Mai. über so vilfältige embßige  
vnd gnedigste erinnerung nicht auff halten/noch etwas so jnen  
zuthun möglich abschlagen.

Auf was hochbeweglichen vnd trefflichen ursachen aber  
ihre Thur vnd F. G. zu bewilligung des bemeldten eynigen  
Puncten nicht kommen mögen/ das sie stillschweigend die vor-  
lehung dem Reichs Abschied inzuerleiben bewilligen solten.

Nemlich wann ein Erzbischoff/ Bischoff/ oder andere  
Prelaten zu ihrer Christlichen Religion in der Augspurgischen  
Confeßion verfaßt treffen wolten/ Das der selb seines Ambis/  
Standis/ oder der frucht vnd einkommen / alsbald verlustige  
sein sollte. Dessen seind E. Kön. Mai. hiebevor zu guter not-  
curfft vilmals berichtet worden.

Sonderlich aber ist es einmal an dem/ das dardurch be-  
meldet ihr Thur vnd F. G. Religion/ die sie auf dem beuelch  
Gottes

Gottes zu befürdern schuldig/ nicht ein geringer schimpff/mas-  
kel/nachtheyl vnd verachtung zugefügt wurde/ so die sehnigen  
so die annemmen vnd bekennen/ ihrer Administration / Wür-  
den vnd Stands entsezt werden solten.

Hierüber so würdt auch andern/ vnd sonderlich der Geyst-  
lichen vnderthanen/ der weg des Euangeliß/ vnd ihrer rechten  
Lehr verschlossen/ Dann woh kein Bischoff oder Prelat der  
Augspurgische Confession zugethan/geduldet/ So könnte auch  
der selb vnd seine Vnderthanen der Lehr nit berichtet werden/  
welches ihr Chur vnd F. G. je mit Gott vnd gutem gewissen  
nicht bewilligen sollen/noch können/ All dieweil kein Creatur  
semands die erkanntnus Gottes vnd seines heiligen Euangeliß  
verbieten/sonder seiner Allmacht/ ewiger vnd unwandelbarer  
will ist/dah man seinen Sohn hören soll.

Zudem so würdt auch solches dem gemeinen hochbeger-  
ten Frieden/ darumb färnemlich jeho gehandlet würdt/nich  
wenig hinderlich sein/ inn ansehung das vil des anderntheyls  
Religion Commun Stätt/vnd Vnderthanen/ sonderlich inn  
den nechst anligenden Landen/ so zum theyl mit ihrer Chur vñ  
F. G. Fürstenthumb bekräset vnd bezircket/ Auch zum theyl  
in mitten derselben gelegen/ auf Göttlicher verleihung nuhn  
vil lange jar/solche Religiö/ vermög der Augspurgischen Con-  
fession/ gehabt/ vnd zum andern theyl/ darinnen erzogen vnn  
erwachsen/dieselb auch nicht verlassen würde.

Da nuhn dieselben hieuon mit gewalt getrungen wer-  
den solten/ hette E. Kön. Mai. auf höchstem verstand zuer-  
messien/ was weiters zu verhinderung des gemeinen Frie-  
dens darauff erfolgen könnte.

Darneben haben sich ihre Chur vnd F. G. hiebenor der  
Güter halben/ so den Geystlichen zugehörig/ aufrücklich er-

klär/beruhen vnd beharren darauff nachmals/das ihr gemüte  
nit sey/solche Güter den Reichsstiften zu nachtheyl/von ab-  
handen/oder inzerrütung bringen zulassen/sondern vil mehe  
neben den andern Reichs Ständen daran zusein/vnd darob zu-  
halten/weil nicht der geringste theyl der Reichs Stände/vnnd  
sonderlich die hochheyl der Churfürsten darauff gewidembt/  
das sie bey den Stiften vnuerückt bleibē/vnd so sich jemands  
eynichen Erbgerechtigkeit deren anmassen wolte/dieselben das  
von abzuweisen.

Vil weniger ist iherer Chur vnd F. G. will vnd meynung/  
das Erzbischöf vnd Bischoff/ auch andere Prelaten ihr recht  
officium/derhalben sie auf vermutlichen willen der Fundation  
ihre beneficia haben/mit reynner Lehre des Worts Gottes/  
Reychung der h. Sacrament nach Christi einsatz/ auch  
übung anderer Christlichen Ceremonien/nicht üben sollen/  
Sondern sie begere nichts höhers/dañ das sie ihr Ampt recht/  
nach der Euangelischen Lehr brauchen/vnd wann solches ge-  
schicht/bey ihren Beneficien vnd Gütern/ohne verminderung  
gelassen werden mögen.

Weil sie aber das gegenspil/vnd also wan die Geystlichen  
solch ihr Officium Christlich/vnnd dem Wort Gottes gemäß/  
gebrauchen/das sie von ihrem Ambt solten entseze/vnd deren  
vnwürdig geachteet/ auch die Underthanen dessen beraubt sein  
vnd werden/mit Gott vnd gutem gewissen/ auch ohne sonder-  
lich præjudicium des Haubthandels der Religion nicht verant-  
worten oder darein willigen können.

Sobitten sie nachmaln ganz vndertheniglich/freund-  
lich vnd demütig/E. Kön. Mat. wolle es mit disem Articul  
allergnedigst dahin richten/das derselb/inmassen hiebevor auff  
andern Reichstagen zu Nörnberg/Regenspurg vnd Speir  
gehasten/

gehalten/ auch geschehen/ ieho auch ausgelassen/ der Religion  
Fried/ wie es sonst gestellt/ allenhalben vollzogen bleiben/  
niemands wider sein Gewissen/ zu oder von deren baider Reli-  
gion einer getrungen/ vnd also gleichheit gehalten Würde mo-  
gen.

Da aber E. Kön. Mai. par. ie huff abgewichen ihre reso-  
lution beruhen/ die vnd w. w. die Chur vnd Fürstburg gnad hoch:  
wegende vnn dringende ursachen/ sich da von nicht abwenden  
lassen wollen. Sonder disen Articul der gestalt/ wie er von E.  
Kön. Mai. gesetz/ an statt auff heimstellung vnn habenden  
gewalt/ auch vollkommenheit der Kai. Mai. unsers allergne-  
digsten Herrn/ vnd also von wegen ihres obligenden Ambes  
vnd für sich selbst zu verordnen/ endlich entschlossen.

So wissen ihre Chur vnd F. G. E. Kön. Mai. vber be-  
scheinete vnderthene hitt/ vnd fürwendung hierinn kein form  
oder maß zu sezen.

Gleicher gestalt wöllen ihr Chur vnd F. G. sich der  
Geystlichen Chur vnd Fürsten Satzung vnd ordnung/ so sie  
ihrer / oder auch ihrer Geystlichen Güter/ Stand / Wesens/  
Ambis/Beneficien vñ Officien/ halben auffrichten/nicht an-  
massen/ oder anfechten lassen/ sondern stelle dasselbig alles auff  
ihr selbst gegen Gott dem Allmechtigen verantwortung/ vnd  
seken darneben die Sachen/ wie auch andere/ auff endliche  
Christliche vergleichung der Religion.

Aber darneben wöllen ihr Chur vnd F. G. sich ihres ges-  
wissens halben dī erklärt haben/ Dass sie für sich inn solchen  
Articul nicht willigen könnten/ Allein aus diser ursachen/ vnd  
diesem Effect vnd ende/ damit sie der Ehre Gottes nichts ent-  
ziehen/ vnd in ihren Gewissen nicht ein Stachel lassen/ Als  
heissen sie durch ihre bewilligung cynichem Menschen/ den weg

zu der wahren erkannnuß Christi/ vnsers Seligmachers/ vnd  
seiner heiligen Euangelio verschlossen.

Sonx wohin s̄tzt ihr Ehre vnd F. G. diesen Weltlichen  
freudenreich habe/ Und sind gewollspredigung alles andern  
so obgetrichion/ auch sonst in dem ge gemeinen Landa  
landfreude inboreb vorwirker als anstände geneigte.

wolle sich gegen den hyschhof vnd-  
schildig gehousam. vnd einer Kön. Mat. alles  
stande des hyschge wuchs altenart d gegen gemeinen  
nachher erstaubt u. verwehrlichen vñ freunde-  
lichen willens dermassen erzeugen/ Das bey ihnen an allem  
dem so zu erhaltung gemeinses Friedens förderlich vnd dienst-  
lich kein mangel sein soll.

Der Kön. Mat. Ferdinando/hochloblich-  
sier gedenknuß/übergeben/Freitags den 20. tag  
Septemb. Anno 1555. Auf dem Reichs-  
tag zu Augspurg.

Protes



9

# Protestatio vnd Erklärung den Artikel der freystellung betreffend / wie durch die Aug- spurgischen Confessions Stände/der Kön. Mai. Ferdinando hochlöblichster gedächtnuß/auff dem Reichstag zu Ae- genspurg / den 22. Decemb. übergeben wor- den/ Anno 1556.

**A**ller Durchleuchtigster/ Grossmächtigster/  
Römischer zu Hungern vnd Boheim König/ Aller gne-  
digster Herr / E. Kön. May. haben auf gnädigstem  
Väterlichen gemüht/mit sonderlichem angewenden fleiß im  
heyligen Reich Deutscher Nation/des geliebten Vatterlands/  
zwischen der Röm. Kay. vnd E. Kön. May. Auch Churfür-  
sten/Fürsten/vnd Ständen / einen bestendigen gemeinen sm-  
merwerden vnbedingten Religion vnd Prophan Frieden/  
auff jüngst zu Augspurg gehaltenem Reichstag/gemacht vnd  
auffgericht/ Solchen friden achten vnsere gnedigste / gnädige  
Herrn/die Thur / Fürsten vnd Stände der Augspurgischen  
Confession verwandt / für ein trefflichs Christlichs hochlöb-  
lich weret/so zu rhum vnd Ehr E. Kön. May. bey meniglich/  
vnd zu wolsart vnd auffnehmen des heyligen Reichs one zweif-  
sel gereichen wirdt / Auch zu auffhebung des misvertrawens  
vnd zu Christlicher vnd freundlicher vergleichung der spalti-  
gen Religion nicht geringe befürderung geben möge / vnd  
seind vnsere gnedigste vnd gnädige Herrn vnd die Stände  
berürten Frieden / so viel derselbig ihr Thur vnd F. G. be-  
langt/ steht vnd west zu halten / vnd demselben nachzusezen/  
trewlich gemeinet/ zweifien ganz nicht / essey der Röm. Kay.  
vnd E. Kön. May. der Churfürsten / Fürsten vnd anderer

B

Stände gemäß auch/das solcher auffgerichter bewilligter/mie  
 hohen zusagen an Eidsstatt beschwörter/beschlossener vñ ver-  
 abschiedeter Religion frid/in kräfftien vñ wesen gelassen werde/  
 vnuerrückt vnd vnuerndert bleiben stehn soll. Auf was aber  
 hochbeweglichen trefflichen Christlichen ursachen unsere gne-  
 digste gnedige Herrn/der Augspurgischen Confessions ver-  
 wandte/Chur vnd Fürsten vnd Stände/den Puncten der geis-  
 tlichen vorbehalt/oder freistellung/in dem Reichs Abschied  
 zu Augspurg einverlebt/ansfahend/vnd nachdem bey vergleic-  
 chung dieses fridens streit fürgefallen / rc. (welcher Punct kein  
 Disposition des fridens ist/vnnnd einen Standt gegen dem an-  
 dern / in nichts obligirt oder verbindet) frer gewissen halben nie  
 bewilligen können/dessen haben damals E. Kön. May. zu gu-  
 eer noturstt von den Gesandten schrifftlich vnd mündlichen  
 bericht empfangen/inmassen dann E. Kön. May. sonderlich  
 diese vnder andern folgenden ausführlichen ursachen aller vne-  
 drehenigst fürbracht worden/Nemlich/das iſt Chur vnd S.  
 G. die ehre Gottes zu befürdern schuldig/keinem menschen den  
 weg zur waren erkantnuß des Worts Gottes/dar durch die  
 ewige seligkeit zu erlangen/durch ihre bewilligung oder einige  
 nachlassung/so der halben bey jnen stünde nit hindern vnd be-  
 schließen könnten vnd wolten/all die weil kein Creatur semant  
 die erkantnuß des Heyligen Euangelij verbieten/sondern sei-  
 ner Allmacht ewiger vnd unwandelbarer will ist/das alle men-  
 schen seinen Sohn hören sollen/vñ solches mahnen sie nit allein  
 der Geistlichen selbst Personen/sonder auch frer Underthanen  
 halben/bedenken vnd äfern/Dann wo kein Bischoff der Aug-  
 spurgische Confessio geduldet/so könnte auch derselbig vnd seines  
 Underthanender Lehr nicht berichtet vnd unterwiesen werden.  
 Itemmer auch/das sie nicht stillschweigen/noch hangen/  
 vnd

**H**und geschehen konden lassen / iher Chur vnd J. G. Christliche  
Religion disen nicht geringen schimpff / Mackel / vnd ver-  
achtung auffzulegen vnd zufügen / das diejenigen / so dieselsig  
Religion annenumen / vnd die warheit des wort Gottes beken-  
nen wurden / iherer administration / digniteten vnd officien ent-  
sezt / vnd des geistlichen Stands Namens / welches sie sich keins  
wegs begeben können / nicht würdig sein solten.

Hierüber / das bey iher Chur vnd J. G. vnd gunsten kein  
zuwiffel der fundatoren vermüthlicher Christlicher will / werde  
durch die Augspurgischen Confession aufgericht / vnd die  
Stiftung so zu ehre Gottes gemeinet / rechteschaffen vnd vol-  
kommenlich erfüllt / Derowegē auch das Christlich vnd wol-  
gemeinte fundation iher Religion zu wider weren / nachzu-  
den / iher Chur vnd J. G. nicht allein bedenklich / sonder auch  
im gewissen vnuer antwortlich sey.

Dieweil dann auf solchen vnd andern mehr im Reich an-  
gezognen / vnd E. Kön. Maiestat fürgebrachten vrsachen / vn-  
sere gnedigste vnd gnedige Herren in vorberüten der geistlichen  
vorbehalt oder freystellungs Artikel nicht willigen können /  
vnd aber die geistlichen da von nicht abstehen wollen / wissen E.  
Kön. May. berürtten Artikel / Aus dazumal habender voll-  
macht ohne verwilligung der Augspurgischen Confession ver-  
wandten / Chur vnd Fürsten vnd Ständen geordnet / vnd  
Constituirt / vnd doch auch zu anzeigen der Augspurgischen  
Confession verwant / dieses für solcher E. May. Constitution  
die wort / (welches sich aber beider Religion Stende nicht ver-  
gleichen können /) aller gnedigst sezen vnd premittieren lassen.

Solches alles das es dermassen ergangen vnd sonderlich  
iher Chur vnd J. G. vnd gunsten / durch mündelichs vnd  
schriftlich vbergeben vnd gehan fürbringen / vnd bedingung

in solchen puncten offemalserklärt/ dises haben E. Kön. May.  
jr Chur vñ F. G. vnd gunsten/ aller vnderthengist zuerinnern/  
vnd zuerholen besolhen/ Und bezeugen hiemit jhr Chur vnd F.  
G. vnd gunsten vor Gott dem Allmechtigen das jr Chur vnd  
F. G. vnd gunsten in solchen berürten Puncten hiebevor nicht  
gewilligt/ noch nach mals iherer gewissen halben nicht willigen  
können oder mögen.

Wiewol aber unsere Gnädigste vnd Gnädige Herren/  
in der Constitution berürtes Artickels E. Kön. May. form vnd  
maß nicht geben können/ vnd derhalben berürter Punct/ so one  
jrer Chur vnd F. G. vnd gunsten bewilligung gesetz/ auff jre  
verantwortung nicht steht/ auch jhr Chur vñnd F. G. vñnd  
gunsten E. Kön. May. vnd den andern Chur/ Fürsten/ vñnd  
Ständen/ in derselbigen allein eignen sachen/ nicht greissen  
sollen/ So haben doch jr Chur/ vnd F. G. vnd gunsten berür-  
ten Puncten widerumb auff diesem Reichstag/ auff erheblichen/  
vnd hochtrefflichen ursachen zuerwegen/ vñnd iher derhalben  
Christliche bedencken anzubringen/ keins wegs vmbgehen oder  
vnderlassen können vnd wollen.

Dann jhr Chur vnd F. G. vnd gunsten die Chr Christi  
zubefürdern/ vnd so vil an jnen/ das keinem Menschen der weg  
zur seligkeit durch einige ursachen beschlossen werde/ im Reich  
anzubringen/ zuberahschlagen/ bey E. Kön. May. anzulan-  
gen/ zu bitten vñ zubefürdern/ sich schuldig vñ pflichtig geachtet.

So erwegen auch jr Chur vñnd F. G. vñnd gunsten dise  
ding der ganz hochnotwendigen Religions vergleichung hal-  
ben/ so jetzt im Reich vorsthet/ färnemlich dahin/ das zubefar-  
ten/ wann den Geistlichen die Augspurgische Confession/ ohn/  
einige scheuch vnd anhang nit sollte frey gelassen werden/ solch  
möchte in künftiger Tractation der Religions vergleichung  
ein:

ein sunderliche hinderung bringen / vnd derselbigen einsfür-  
nembst preuidicium vnd obstaculum sein. Dieweil etliche  
Geistliche auf forche solcher im Reichs abschied einuerleibter  
Peen/vnd verlassung iher dignitet vnd gütter / die Warheit in  
Religions Sachen vermutlich nicht bekennen / vnd derhalb  
sein kein liberam-Vocem, sonder zu Christlicher Reformation  
vnd vergleichung der Religion / ein betrangte vnd forchsame  
Stim haben vnd geben würden.

Zu dem bedencken iſt Chur vnd F. G. vnd gunsten zu was  
mehrerm vnd freundlicherm willen / vnder den Ständen  
des heyligen Reichs diese Christliche vnd hilliche freistellung  
geraichen / vnd dadurch mehr gutes vnd vertrawens gestiftet  
vnd gepflanzt werden möcht.

Vnd haben derwegen auf solchen vnd andern mehr an-  
gebrachten vnd aufgeführtten vrsachen / iſt Chur vnd F. G. vnd  
gunsten in Abhalten dieses Reichstags dahin iren Rath vnd tre-  
wes bedencken/durch vns die Gesanden eröffnen lassen / das zu  
besserer vorbereitung vnd tractation in Religion Sachen / so  
vermög des Passawischen Vertrags anzustellen/ auch befreis-  
ung der bestrickte Gewissen/außhebung alles mißvertrawens/  
vnd befürderung anderer des Reichs obligenden Sachen/ vor al-  
lendingen den Geistlichen/ Erzbischoffen/ Bischoffen/ Prelaten/  
vnd andern zu der Augspurgischen Confession zueretten / nach  
Gottes Wort vnd befeich frey gelassen/oder der obbemelte Ar-  
tikel/ wie derselbig in den Augspurgischen Abschled kommen/  
widerumb gänlich außgethan vnd abrogirt werden sollte.

Daneben haben sich iſt Chur vnd F. G. vnd gunsten  
hiebevor zu Augspurg vnd iſt/ auß disem gehaltenen Reichs-  
tag des geistlichen Standes erwunden/ vnd der Kirchen Gü-  
ter halben außdrücklich erklärt / beruhen auch darauff nach-

mals / daß er geinige nichts sey solche gäter den Reichs Stüffen  
zu nachtheil von abhanden / oder in zerrüttung vnd prophana-  
tion bringen zu lassen / sonder viel mehr neben andern Reichs  
Ständen / daran zu sein / vnd darob zu halten / weil nicht der ge-  
eingste theil der Reichs Stände / vnd sonderlich die hochheit  
der geistlichen Thürfürsten darauß gewidmet / das sie bey den  
Stüffen vnuerrückt / bleiben / vnd da sich jemands einiger ge-  
rechtigkeit deren anmassen wolte / dieselbigen daruon abzuweis-  
sen / können auch wol geschehen lassen / daß alle Prophanation  
vnd verwendung der geistlichen gäter zu Erbschaffen auffs  
best und kressigst / wie es möglich verhütet / vnd durch obliga-  
tionen vnd assecurationen precautert werden mögen.

Vielweniger ist jrer Thür vnd F. G. vnd gunsten will vñ  
mainung / daß die Erz vnd Bischoffe / auch andere Prelaten ir  
recht officium / der halben sie auf vermulichen willen der Fun-  
datoren se beneficiia haben / mit reiner Lehe des Wort Gottes /  
reichung der Sacrament nach Christi insakung / auch anstel-  
lung anderer Christlichen Ceremonien nicht uben sollen / son-  
dern sie begern nichts höhers / dann daß sie ir ampt / recht / nach  
der Euangelischen vnd Prophetischen Lehr zu besserung vnn  
auffnehmen gemeiner Christenheit brauchen / vnd darneben bey  
sren beneficien vnd gätern / one verminderung gelassen werden  
sollen vnd mögen.

Wiewol nun auff disen im Reich angebrachte Sachen / vns  
sere gnedigste vñ gnedige Herrn / vns anfangs also zuerharte  
befehl geben / das berärter punct vor allen andern erledigt / vñ  
auff Christliche billiche / vnd den gewissen leidenliche wege / ab-  
gehandelt werden möchte. So haben doch jhr Thür vnd F. G.  
vnd gunsten / auff E. Kön. Ma. in dero derhalben eröffneten  
Resolutionen / geghener gnedigster vergrößung / die Sach der frei-  
stellung

stellung zu E. Kön. May. persönlicher ankunffe allergnedigst  
ingedenck zu seyn geschehen lassen/das mitler zeit in andern pro-  
ponirten Artickeln / berahschlagung für genommen wurde/  
doch mit diser aufgetrucken maß bedingung vnd vorbehalt/  
wo vil herürte freistellung nachmals nit für die hand genoma-  
men/tractiere/ vnd erledigt wurde/das wir an statt ihrer Thur  
vnd F. G. vnd gunsten/vns keins wegs in etwas overgreifflich/  
vnd endlichs einlassen/ oder beschlechlich gehandelt haben sol-  
len/wie dann solche ding E. Kön. May. verordneten Cömissa-  
rienden 24. Nouemb. in schrifftlicher Relation fürgetragen/  
vnd one zweifel E. Kön. May. aller vnderthenigst weiter  
einbrachte seien.

Dieweil dann allergnedigster Römischer König vnd  
Herr/E. Röm. Kön. May. auf hohem erleuchtem Kön.ver-  
stand / selbst aller gnedigst beherszigen vnd ermessen können/  
das an diesem obberürteten Puncten / dem heyligen Römischem  
Reich dem gelieben Vatterlandt nicht weniger / sondern viel  
mehr dann anderm obligen/gelegen/ auch derselbig von wegen  
der Chr Gottes / befreiung der Christlichen Gewissen/ so auff  
Gottes Wort sich gründen sollen/ der fürstehenden Religions  
vergleichung mehr gnts vertrawens im Reich zupflanzen/  
vnd andere obligen zubefärdern / vor andern billich erledigt  
werdens soll. So bitten wir E. Kön. May. an stat vnser gnedig-  
sten vnd gnedigen Herrn aller vnderthenigst/ E. Kön. May.  
gerühen allergnedigst berürteten Artikel der freistellung auff-  
schirft vnd ehest für die hand zunemmen/ vnd denselbigen auff  
die gesuchte vnd gebettene Christliche vnd den gewissen verant-  
wortlichen weg zurichten.

Vnd haben E. Kön. May. allergnedigst zubedencken/  
da dieses fürnehmsten puncten abhandlung verschoben vnd einc-  
gesetz

gestelt werden solt / nicht wenig hinderung vnd verzug bringen  
mocht / Daß wir gleich wol aller vnderhenigest E. Kön. May.  
nit verhalten sollen / Das wir nachmals von vnsern gnedigsten  
Herrn / vnd den Ständen der Augspurgischen Confession / leis-  
nen andern Beuelch haben / dann auff den 24. Novemb. ihrer  
Chur vnd F. G. halben referirten vorbehalt zuerharren / vnd  
wurden vns derwegen one andere Resolutionen / deren wir vns  
doch nach gestalt disersachen / nicht vermuten mögen / in nicht  
schließlich einlassen können / Wir wissen aber vnserer gnedig-  
sten vnd gnedigen Herrn gemäß dahin gericht / daßr Chur vnd  
F. G. vnd gunsten / nach abhandlung dieses Artickels der frey-  
stellung in andern / dieses Reichstags Puncten / kein man-  
gel oder saumsal werden erscheinen lassen / vnd E. Kön. May.  
haben wir solches alles / als die vnderhenigsten gehorsamen  
Diener aufbeuelch vnserer gnedigsten vnd gnedigen Herren /  
anbringen sollen. Und bitten darauff E. Kön. May. vmb als-  
ler gnedigste vnd förderlichste Antwort / Zuhn vns in E. Kön.  
May. gnadē aller vnderhenigest beuelhen / sein E. Kön. May.  
aller vnderhenigste gehorsame dienste zulaisten / aller vnder-  
henigst schuldig vnd willig.

**Der Kön. Mai. Ferdinando / hochlöblich-  
ster gedenknuß / übergeben / den 22. Decemb.  
Anno 1556. Auff dem Reichstag zu Regen-  
spurg.**

Protestation / So der Röm. Kön. Mai.  
 durch der Augspurgischen Confession verwandten  
 Stände / der freystellung halben/ bey verlesung des  
 Reichstags Abschieds zu Regenspurg  
 vberreicht worden.

**A**ller Durchleuchtigster Römischer König  
 Und Herr/ die drey Weltlichen Churfürsten/ vnd andere  
 der Augspurgischen Confession verwandten / Fürsten  
 vnd Stände / unsere gnedigste gnedige Herrn vnd Obern/  
 Seind manigfaltig/ auch jczund entlich bericht worden / wie  
 es allenthalben vom anfang bis zum ende / mit der sachen der  
 Geistlichen vorbehalt/ so in einem sondern Artikel dem Religi-  
 on friden zu Augspurg zugesaz ergangen/ Was er gestalt auch  
 E. Kön. Mai. sich gegen unsren Churf. vnd F. G. vnd gun-  
 sten Abgesandten Resoluiert/ vnd haben uns demnach E. Kön.  
 Mai. in vnderthenigkeit mündlich vnd schrifftlich für vnd an-  
 jubringen beuolhen.

Das sich gleichwol jr Churfürstlichen G. F. G. vnd gun-  
 sten nachgestalt der zu Augspurg verloßnen handlung / Auch  
 des/ was sich E. Kön. Mai. gegen etlichen Chur vnd Fürsten  
 in den werbungen/ so des persönlichen erscheinens / vnd des da-  
 ran angehenceten der freystellungs Artickels halben geschehen/  
 gnedigst erbieten lassen/ in vnderthenigkeit solcher Resolutio-  
 nen nicht verschen/ vnd sey dieselb jrer Chur vnd F. G. vnd gun-  
 sten zum höchsten bedenklich/ schmerlich vnd beschwerlich.

Vnd wissen sich darauff jr Chur vnd F. G. vnd gunst  
 Wol zuerinnern/ auf was hoch beweglichen/ trüfflichen/ Christ-

lichē vrsachen/dieselbig den Abgesandten jüngst zu Augspurg  
benelch geben/ daß sie dem offtmals in Rähten/vnnd durch  
E. Kön. May. fürgeschlagnen punct der Geistlichen vorbe-  
halt/an statijrer Churfürst. vnd F. G. vnd Gunsten/nicht  
willigen solten/solche vrsachen so damals nach der läng an-  
gezogen/haben iherer Chur vnd F. G. vnd gunsten in einer son-  
derlichen schrift den 22. Decemb. alhie E. Kön. May. über-  
geben/Darauff sich iherer Chur vnd F. G. vnd gunsten gezogen  
haben wollen/vnd weisslen nicht E. Kön. May werden diesel-  
bigen also geschaffen befinden/ daß sie dessen alles gute erhebli-  
che vnd Christliche vrsachen gehabt/vnd es iherer gewissen ha-  
ben nicht umbgehen mögen.

Wiewol aber an ihme selbst vnlauobar ist das berürter  
Punce der Geistlichen vorbehale/dem Religion Frieden zuge-  
setzt/so verhoffen doch iher Chur vnd F. G. vnd gunsten gänz-  
lich/es werde meniglichen auf dem Buchstaben derselbigen zu-  
erschen haben/ daß er nicht mit iheren Chur vnd F. G. vnd gun-  
sten bewilligung/sonder auf E. Kön. May. bewegnuß also  
eiuuerleibe.

So seind auch darneben iher Chur vnd F. G. vñ gunsten/  
auff beide jüngst zu Augspurg vnd sche von hinnē ab/ genugsa-  
me Relation bescheiden/ was gestalt diser ding in Rähten vñnd  
vor E. Kön. May. fürgellossen/vnd das zuerklärung iherer Chur  
vnd F. G. vñnd gunsten dissens/ auch zu befreiung der selben  
gewissen/ die wort welches sich aber beyder Religions Stände  
nicht vergleichen können/ berürter Constitution premittirt/  
vnd fürgesetzt worden/in massen dann E. Kön. Mai. iherer Chur  
vnd F. G. vnd gunsten Gesandten/des vnderthenigste erinnea-  
rung vnd aufführung gethan/vnd dieselbig in Schriften den  
22. Februaris übergeben/Darauff sich iher Chur vnd F. G. vnd  
gunsten

gunsten auch gezogen / vnd esdabey wenden lassen wöllen.

Es zweifßen auch iſt Chur vnd F. G. vnd gunsten ganz nicht / E. Kön. May. werden auf aller hand ergangener handlung / beschēhenen Relationen / vñ übergebne schriften gnediglich befinden / daß iſt Chur vnd F. G. vnd gunsten auf Christlichem treuen bedenken / vñnd mit sonderlicher erklärung ihres fridliebenden gemüts (der geistlichen Standt vnd güter / dieselsaige in kein zerrütung vñnd Prophanation zu bringen belan- gende) diſen Punct auff diſem tag erregen vnd anbringe lassen / vnd daß iſt Chur vnd F. G. vnd gunsten nicht anderſt gesucht vnd gemeint / daß damit die ehr Gottes zubefürdern / das hoch- schädlich mißvertrawen auffzuheben / vnd mehr güts vertrawen im Reich zu pflanzen / vñnd die Religion desto schleiniger zu Christlicher vergleichung vnd Reformation zu bringen.

Vnd haben sich darauß iſt Chur vnd F. G. vnd gunsten nicht vermuten mögen / daß denselbigen / von den Ständen der andern Religion nicht allein alle handlungen in solchem ihrem treuen bedenken abgeschlagen / sondern auch von E. Kön. May. darüber sollte außerlegen vñnd zugemessen werden wollen / als hetten iſt Chur vnd F. G. vñnd gunsten den berürten Punct der Geistlichen vorbehalt / wie andere verglichene vñnd beschloſſene Artickel ein zuerleiben bewillige.

Viewol nun iſt Chur vnd F. G. vnd gunsten darüber / daß sie ſolche ding im Reich auf angezogenen wichtigen vrsa- chen / anzubringen / zu berahschlagen / anzulangen / zu bitten / vñnd zubefürdern / ſich als Reichs Stände schuldig geachte / ferner der Geistlichen einigen ſachen nicht eingreiffen wollen / auch iſt Chur vnd F. G. vñnd gunsten gemüt nicht iſt / der halben zu einiger zerrütung oder anderm vrsach zugeben / ſo kön- den ſie doch darnebē auff iſrem gewiſſen nit ligien / oder dieſelbig

damit als hetten iſt Chur vnd F. G. vnd gunſten / eynige Conſtitution oder declaracion / ſo iſter wahren Christlichen Lehre Glauben vnd Gewiſſen zu wider / bewillige / beladen laſſen.

Vnd haben doch iſt Chur vnd F. G. vnd gunſten / vns iſter Chur vnd F. G. vnd gunſten dienern vnd abgefandten mit ernft befolhen / vnd außerlegti / in namen vnd an ſtatt iſter Chur vñ F. G. vnd gunſten vor E. Kön. Mai. öffentlich mündlich vnd ſchriftlich zu protestiren / zubedingen / vnd zu declariren / bezeugen auch folches vor Gott dem Allmechtigen / daß iſt Chur vnd F. G. vnd gunſten in den berürtien Punct der Geiſtlichen vorbehalt / dem Religlon Friden zu Augſpurg zugetragen / anfahend / vñ nachdem die vergleichung ic. niemals gewillige / auch nachmals ihres Gewiſſens halben nicht willigen können oder wollen.

Darneben auch iſt Chur vnd F. G. vnd gunſten / dīß erklär̄t haben wollen / wan sich darüber ein fall ſeit oder fünftig begeben vnd zu tragen ſolte / daß von wegen der angenommenen Augſpurgischen Confeſſion einiger Geiſtlicher / ſeines Standis / Würde / Beneficien / oder officien ſolte entzett vnbnommen werden / das ſie mit allein der halben in iſt Chur vnd F. G. vnd gunſten Gewiſſen befreiet / ſondern auch denselbigen in oder außerhalb des Rechtern nicht verdammen / mit der that / oder in andere weg mit nichten verfolgen helfen wollen / in massen ſie auch die execution des Landfriden dem Religion vnd Prophan Friden angehangen / auff berürtien fall / wider die Geiſtlichen fürzunemmen iſter Chur vnd F. G. vnd gunſten keineswegs geziommen vnd gebüren will / vnd iſt iſnen vor Gott dem Allmechtigen vnuerantwortlich an einem ort iſt Christliche Religion für war zubekennen / vñ am andern dieſelbe ſamblijchen Glaubens genoffen vnd Christliche glieder zu verdamme

212

verdammten/zustraffen vnd verfolgen zu hesssen.

Es ist aber darneben iher Chur vnd F. G. vnd gunsten  
gemüt ganz nicht/den Religion Friden/in einige disputation/  
zerrüttung vnd außhebung zubringen/ oder zu weitleufigkeit  
ursach zugeben / dann berürter Punct des vorbehalts/ je kein  
Substanz des Fridens ist/ so werden auch mit solchem vorbe-  
halt/ iher Chur vnd F. G. vnd gunsten/einiges Fridens halben  
reciproce gegen den andern Stände in ganz nichts verbunden/  
sonder berürter Artikel belange allein der geistlichen / vnd fren-  
sakungen / vnd ordnungen/ vnd beruhet auß derselbigen ver-  
antwortung.

Wann auch die Stände der andern Religion der halben:  
einigen gedachten schöppfen / oder selb zerrüttung darauf suchē  
wolten/ hetten sie darzu kein ursach.

Es versehen sich aber iher Chur vnd F. G. vnd gunsten/ be-  
fürte der andern Religion verwandte / werden den Friden / in  
allen vnd jeden Puncten / des man sich reciproce mit hohen an  
Eydes statt betheuerter zusagen verglichen/ vñ vereinigt/trew-  
lich nachsetzen/ welches auch nit weniger neben der Key. vnd E.  
Kön. Mai. iher Chur. vnd F. G. vñ gunsten/ zum höchste gemei-  
net/ Es haben iher Chur vnd F. G. vnd gunsten solche notwen-  
dige protestatio/ declaracion vñ Erklärung/ sres dissens in dem  
Punct der Geistlichen vorbehalt/ ihres gewissens halben nicht  
vmbgehen können. Bitten darauff E. Königliche Malestas  
vndertheniglich Ewer Königliche Malestat wollen derselbi-  
gen allergnedigst eingedenkt sein / vnd die ding nicht anderst/  
dann als dieselbig allein zu befreyung der Gewissen gemeinet/  
Väiterlich verstehen/ vnd außnemmen/ Dann iher Chur vnd  
F. G. vnd Gunsten zu Fridlichem wesen im Reich vnd des ge-  
lieben Väiterlands Ehr / Nutz vnd Wolfare zu befürdern

vnd E. Kön. May. vnderthenigsten schuldigen gehorsam  
wileysten willig vnd vrbitig sein.

**D**er Röm. Kön. Mat. Ferdinando/ hoch-  
loblichster gedechtnuß/ übergeben/ den 16. tag  
Martii/ Anno 1557. Auff dem Reichstag  
zu Regenspurg.

**P**rotestation vnd Erklärung der Aug-  
spurgischen Confession verwandten Stände/ auff  
der Röm. Key. May. Resolution vnd Antwort/ über ihr/ der  
Stände/ jüngst übergebenen schrifft/ die freystellung oder  
Geistlichen vorbehalt belangende.

**D**er Röm. Key. May. unsers allergnädigsten  
Herrn Resolution vnd Antwort auff jüngst der dreyen  
Weltlichen Churfürsten Gesandten/anwesenden Für-  
sten/vnd der abwesenden Rähte vnd Botschafften/ der Aug-  
spurgischen Confession zugethan/ ihrer May. übergebner  
Schrifft/ die Freystellung/ oder Geistliche vorbehalt der Re-  
ligion belangende/ haben der anwesenden Churfürsten vnd  
ermeldte Stände in vnderthenigkeit/vnd mit gebührlicher reue-  
renz empfangen vnd verlesen.

Vnd auff sonderlicher ihrer May. resolution vnder an-  
derm mit bekümmertem beschwertem gemüt vermerkt/ das ihre  
Key. May. auff ihrem färnemmen dermassen bestehen/ vnd das  
die Churfürsten/Fürsten/vnd Stände/der anderen Religion/  
periclit Christliche freystellung/die doch ihnen der andern Re-  
ligion

ligion verwandten Ständen vnd ihren Unterthanen allein zu gutem gesucht/ abschlagen/ vnd bey der Constitution/ so verschienens 55. Thars/ dem Religionfrieden auf eigner bewegnus ihrer Key. May. vnd on gemeiner Stände einhelligem Consens angehangt/ verharren/ vnd daruon nicht weichen wollen.

Dann die Stände der Augspurgischen Confession bezeugen mit Gott und ihrem gewissen/ daß sie angeregte freistellung auff beiden vorigen Reichstädte zu Augspurg/ vñ Regenspurg/ vnd auch seho aus keiner sonderbare affection oder anderer vrsachen gesucht/ Dann wie sie dieselbigen ihrer Key. May. aufschuldigem Christlichem eisser vnd pflichten/ damit sie Gott dem Allmechtigen/ vnd seinem Göttlichen Worte vnd ihrem nächsten/ denn sie den weg der seligkeit nicht gar vorschliessen/ vielweniger ursach darzu geben wolten/ verwande/ zum offtermal Schriftlich vnd mündlich fürgetragen.

Vnd haben ihrer Key. May. ihres ermessens kein Christlicher vnpartheischer vnd billicher mittel zu vergleichung der streitigen Religion erhaltung Friedens vnd etwigkeit im Reich Deutscher Nation/ dann dieses fürzuschlagen wissen/ wie sie es dann noch für das best vnd tauglichst achten vnd halten.

Es ist vernünftig zuermessen/ wo gleich der andern Religion zugethan in solches bewilligt/ das doch kein Stand also seiner Seelen seligkeit vergessen sein würde/ der sich leichtlich zu der Augspurgischen Confession verwandten Religion (wo er dieselbige nicht für die wahre vnd Christliche erkendet) eigens freiens willens/ wider sein gewissen bewegen lassen würde.

Wie dann herwiderumb der Augspurgischen Confessions

sions Stände / woh sie ihre Religion nicht in Gottes Wörde  
gegründet / Prophetischer vñ Apostolischer Lehr gemeh / zu als-  
lem guten Frieden / wolsahre / zucht / Gottseliger chrbarkeyt /  
Auch vnderhenigstem Christlichem gehorsam / eygentlich ge-  
richt vnd geneugt wisten vnd erkennen / also beständiglich dat-  
bey verharren / vnd dieselbigen aller menschlichen Lehren / San-  
kungen / gewonheyten vnd gebräuchen / sie heyßen vnd seien so  
alt als sie wollen / Auch aller zeitlicher wolsahre / Weltlichen  
ehren / hohere vnd dignitet fürszen wollen.

Der wegen weil auf dissem / vnd vilmals erregten vrsachen /  
die Freistellung der Religion vmb Gott zu erbitten / vnd bey  
schrer Keys. Mai. vnderhenigst zu ersuchen / vnd in alle befügte  
wege zu befürderen / sich vilbenannte Stände der Augspurgi-  
schen Confession / pflichtig vnd schuldig erkennen.

Vnd ihr Mai. die Augspurgische Confession / vnd wahre  
Christliche Religion / Anno ic. 55. im Religion Frieden men-  
niglichen freigelassen / so ist nachmals der Churfürsten / Für-  
sten vnn Stände ermeldter Confession vnderhenigst / auch  
vnderhenigs bitten / iher Mai. wollen die Constitution / so sie  
der Geystlichen vorbehalle halben / dem Religion Frieden / des-  
sen doch solche Constitutio beyn theyl ist / auf eygner bewegnuß  
angehange / vnd dorwegen sich ihre Keys. Mai. weder jüngst  
zu Frankfort in antretung ihres Keypertthums / noch zuvor  
an dieselbig gebunden / allergnedigst widerumb auffheben /  
Dann ihre Keys. Mai. Churfürsten / Fürsten vnd Stände des  
Reichs / so vil förderlicher vnd fruchbarlicher / durch Christli-  
che vnd gebärliche mittel vnd wege / zu vergleichung der Reli-  
gion zukünffiger zeit / vermittelst Göttlicher hülff kommen /  
vñ hiezwischen mit Christlicher gedult bey einander im Religion  
Frieden in massen derselbig bewilligt / fridlich vnd freundlich leg-  
hen vnd wonen mögen.

Sollen

Sollen aber ihre Key. May. solchs alles vnangesehen  
 des man sich doch in vnderthenigkeit nicht versehen huet/ dessen  
 auch bedenkens tragen / vnd die Churf. Fürsten vnd Stände/  
 der andern Religiö nicht darein willige/ So wollen die Chur-  
 fürsten / Fürsten vnd Stände der Augspurgischen Confession  
 sich hiemit abermals erklaret haben / daß sie in die vielgemelte  
 Anno 1555. von iherer Key. May. außgerichte Constitution  
 nie gewilligt/ noch auch ferrner zu consentirn bedacht / Wann  
 sich auch darüber ein fall jeho oder künftig begeben oder zu  
 wagen solt / daß von wegen der angenommenen Augspurgi-  
 schen Confession ein Geistlicher Stand seiner Würden / Be-  
 neficien/oder officien solt entsezt oder beraubt werden / daß sie  
 nicht allein derhalben in iher Churf. vnd F. G. vñ Gunsten ge-  
 freiet / sondern auch denselbigen inn oder außerhalb Rechtens  
 nicht verdammen/ mit der that / oder in andere wege mit nich-  
 ten verfolgen helffen wollen / in massen dann sich auch gegen  
 iherer Key. May. vielbemelter der Augspurgischen Confession  
 verwanten Ständen hieuor außgehaltenem Reichstag zu Rea-  
 gensburg des 57 ic. Jars erklärret haben.

Solches der Augspurgischen Confession verwandte/  
 Churfürsten/Fürsten/vnd Stände/iherer Key. May. nach er-  
 heischender iher wahre Religion noturfft vnderthenigst nicht  
 vorhalten sollen / mit vnderthenigster bis diser iher Protestantis-  
 on allergnedigst ingedenck zu sein/ vnd nachmals die sachen zu  
 stiftung gutes Fridens ruhe vnd einigkeit in Teutscher Natio-  
 n zu befürdern. In diesem erzeigen ihre Key. May. Gott dem  
 Allmechtigen/sonder zweifel ein angenemes gefälliges werck/  
 So seind offigemelte Stände der Augspurgischen Confessio-  
 n/ vmb iher Key. Mat. in gebürlicher vnderthenigkeit vnd

demut zu uerbielen schuldig / vnd insampt vnd besonder ganz  
willig vnd geneigt.

Der Röm. Rey. May. zu Augspurg über-  
geben / Freitags den 7. Julij. Anno 1559.

Ferner Bedencken vnd fürbringen der  
Stände der Augspurgischen Confession ver-  
wande / auff der Rey. May. zweite Resolution  
die Grauamina vnd freistellung be-  
treffend.

**D**er Römischen Rey. May. unsers Allergne-  
digsten Herrn die jungst Resolution die Grauamina wi-  
der den Religion Fiden vnd dann der Geistlichen vor-  
behale / oder freistellung belangende / haben die anwesenden  
Churfürsten / Fürsten / vnd Stände / auch der abwesenden Ge-  
sandten / Räthen vnd Botschafften / so der Augspurgischen  
Confession verwande / in underhenigkeit vernommen.

Darauff vnd souiel erſtlich die angeregten Grauamina be-  
trifft / dieweil ihr May. ratsam erachten / daß derselben erle-  
digung auff den gehn Speyr fürgenommenen Deputation  
tag / dahin ihr May. deren Commissarien / welche sampt vnd neben  
den deputirten Stände getrewlichen diese fürgeschallene Irrung  
vnd mißverstande / zu guter vergleichung vnd richtigkeit brin-  
gen sollen / mit außführlicher instruction abzufertigen sich gne-  
digst erbitten zu remitteiren.

So lassen solchen Ihr May. fürgeschlagenen weg diese  
Stände/damit kein ursach zuverlängerung dieses Reichstags  
gegeben/snen auch nicht zwider sein.

Doch mit der beschlednenheit/dah solche Deputation in glei-  
cher anzahl beider Religion verwandte personē allerhand vrück-  
igkeit zuuerhüten angestelt werden. Und wollen sich gegen Ihr  
May. diese Stände in vnderthenigkeit versetzen vñ getrostet/se  
May. werde hierauß bey dem Key. Cammergericht/der billigkete  
nach verschaffen/vnd dise verschung thun/dah mittler zeit/vnd  
bis solche angeregte Deputation ihren würtlichen färgang  
vnn ende erliche / die albereit aufgangene schwere Mandata  
vnd Processen / dise vnn andere Graumina betreffende/einge-  
stelle/vnd vom Cammerrichter vnd beysizern im Rechlen nit  
fürgeschritten werden.

Dieweil auch aus ihrer Key. May. Resolution sich be-  
findet dah die Stände der andern Religion/ ihrer Key. May.  
etliche gegenbeschwerden überreicht / vnn und dieser Stände no-  
turfft erfordern will/sich darinn haben zuersehen/damit die sa-  
chen zu haiden eheilen künftiglich zu besserer richtigkeit ge-  
bracht werden mögen/ so ist an se Key. May. diser Stände un-  
berthenigste bite/jhr Key. May. wollen ihnen angeregte gegen-  
beschwerden/besichtigung/vnd Abschrifft gnedigst zukommen  
vnd volgen lassen.

Zum andern/ was den berürten vorbehalt / oder freistel-  
lung belangen thut/haben die Churfürsten / Fürsten vñ Stän-  
de/ auch der abwesenden Kästen Gesandten vnd Botschaffeten  
der Augspurgischen Confession/mit bekümmeren gemüt ver-  
standen/dah iher May. auff voriger ihrer mainung verharret/  
und dieweil es hierinn also gewant / auch diese Stände sich ge-  
gen iher May. notkünftiglich Christlich ditz fals erklärte / So

lassen sie es auch nachmals bey solcher iher erklärung berühen  
vnd bleiben.

Allein fundten hoch vnd volgemelte Stände iher not-  
turfen nach/ auf schuldigem Christlichem Eifer vnd mitleiden/  
so sie gegen iren mitglidern tragē/vnerößnet nicht lassen/noch  
umbgehen ier May. zuerinnern/wiewol in dem gemeinen vnd  
bewilligten immerwerenden Religion friden auftrücklichen  
versehen/ das den Underthanen/ so onder den Ständen  
der andern Religion sch vnnd wohnhaftig/ vnnd sich zu iher  
wahren Christlichen Religion begeben wollen/ denselben ein  
freier zu vnd abzug gestattet/ auch ier Haab vnd Güter geuolgt  
werden sollen.

*W Colonijs  
fir*

Das solchem entgegen/ vnnd wie die Stände der Aug-  
spurgischen Confession täglich angelangt werden/ an etlichen  
orten dieselbigen Underthanen/ nicht allein mit ernstlichen  
Mandaten in Churfürstenthumben/Herrschafften/ vnnd ge-  
bieten/ von besuchung der Christlichen Predigten vnnd Nie-  
fung der heiligen Sacramenten/ auch abgehalten/ sonder auch  
über das hertiglich an Leib vnd Gut gestrafft/ versage vnd ver-  
trieben/ ier Güter entsezt/ vnd dauon getrungen werden/ wie  
dann viel Exempla iher May. In specie/ wo dieselbigen nicht  
alle Notori/ auch ferner weitensigkeit vnd verbitterung/ vrsas-  
chen geben solten/ fürbracht werden möchten. Wann aber dis  
alles dem gemelten Religion Frieden/ auch der Christlichen  
sich vnd bescheidenheit strack entgegen vnnd zu wider/ auch den  
Armen betrübten Christen vnd underthanen zu entlichem ver-  
derben reichen würde/ vnnd ob Gott will/ von diesen Ständen  
der Augspurgischen Confession gegen den andern Religion  
Personen/ in iren Landen Herrschafften vnd gebieten dergleis-  
chen nie erhört worden.

So ist an ihr Key. May. der bemelten Stände vnder  
thenigstbiß / jr Key. May. wollen / als ein Christlicher Keyser /  
diese merckliche beschwerden zu gemüt füren / vnd nicht gestat-  
ten das die unschuldigen Christen / also jämmerlich an ihren Leis-  
ben vnd Gütern betrübt vnd verfolgt werden / auch derowegen  
die Stände der andern Religion für sich bescheiden lassen / den-  
selbigen in gemein solche Beschwerden gnedigst für halten / vnd  
die von solchen vnfugsamem fürnemen abweisen.

Das alles gereicht zuorderst ihrer Key. May. zu gros-  
sem rhum / den armē betrübten unschuldigen Christen / zu wol-  
fart schuz vnd schirm / vnd seien es iher May. die Thürfürsten /  
Fürsten vnd Stände der Augspurgischen Confession in un-  
derthenigstem gehorsam zuverdienen vrbüsig / erkennen sich  
auch solches zu thun schuldig.

Der Röm. Key. May. den 20. Julii/Anno  
1559. vbergeben / zu Augspurg.

D 3



**S**uppliaktion an die Röm. Key. May.  
der Rheinischen / fränkischen / Düringischen /  
Harkburgischen / vnd anderer der Augspurgischen Confes-  
sion verwandten Grauen vnd Herren / die  
freystellung betreffende.

**A**llerdurchleuchtigster / Grossmächtigster /  
Unüberwindlichster Römischer Keyser / Allergnedig-  
ster Herr / Wiewol wir bis anhero der gänslichen vnd  
ungezweifelten hoffnung gewesen / es solte der hochwichtig  
punct die strietige Religion belangende / vermög E. Key. May.  
allergnedigsten aufschreibens / nicht allein für die hand genom-  
men / erwogen / vnd berahtschlage / sondern auch / durch verlei-  
hung Götlicher Gnaden / zu Christlicher vergleichung vñ er-  
örterung gebracht / auch die erhebliche beschwerung / so in di-  
sem puncten vorfallen / zu billicher abhelfung sein gerichtet  
worden / wie wir dann desselbigen mit sonderlicher begirde vnd  
verlangen also erwartet.

So befinden wir doch gleichwol nicht ohne eüsserste bes-  
chwerung / das bis anhero dis fals nichts fruchtbarlichs er-  
uolgt / die sach auch nunmehr dahin gerahet / das vielleicht auff  
schwerendem Reichtage dieses puncten halben wenig soll ge-  
handlet werden.

Derwegen wir vnserer hochdringender vnd vnuermeldli-  
cher notdurft nach nicht umbgehen mögen / Euer Key. May.  
(welche wir doch / bey jeyigen shren vielfältigen hochwüchtigen  
vnd treffenlichen obligenden sachen / ganz vngern bemühen)  
nachuolgende vnscere beschwerungen vnd anlagen aller un-  
berheiligst zuvermelden / vnd damit keins wegs länger zuver-  
schen /

ziehen. Dero vnderthienigsten hoffnung/ E. Key. May. werde  
auf angeborner Keyserlicher gütte vnd mitleidigkeit/dieselbige als  
allernedigst vermercken vnd erwege / auch vns in keinen vns-  
gnaden verdencken / daß wir in diesen vnserten anstigenden be-  
schwerungen/bey E. Key. May. als dem höchsten haupt/ vns-  
tere leßte vnd einige zuflucht suchen.

Vnd wollen demnach in keinen zweiffel sezen E. Key.  
May. werde sich aller gnedigst zuerinnern wissen / welcher ge-  
stalt vor vilen zeiten/die Stifti vnd Erzstifti / fürnemlich zur  
Ehre Gottes / Vnd dann auch zu erhaltung vnd aufführung  
Fürstlicher/Gräfflicher/ vnd Adelischer Heüser vñ Geschlech-  
ter fundire vnd geordnet/ vnd von vielen Keysern / Königen/  
Fürsten/Grassen/vnd Herren/ hochloblichster militer gedäch-  
tush/reichlich begabe/ auch welcher massen Fürsten/ Grassen/  
vnd die vom Adel bis anhero auff den Stifti vnd Erzstifti/  
sonderlich aber der Fürsten und Grassen stande auff den beiden  
Stifti Cölln vnd Straßburg/ statlichen vnd wol vnderr-  
halten worden.

Es ist aber nāmehr ( allergnedigster Keyser ) nach dem  
die spaltung in Religions sachen sich erreget / dahin gerhalten/  
dass weder Fürsten / Grassen / Herren / noch die vom Adel / so  
der Augspurgischen Confession verwandt vnd zugethan / ihre  
Kinder / freunde vnd Verwandten auff die Stifti vnd Erz-  
stifti / ohne verlezung ihrer gewissen chun oder bringen mögen/  
von wegen vieler beschwerlicher pflicht / Juramenten vnd  
Statuten / so nicht allein allbereit in vbung seind / sonder auch  
von tag zu tag je beschwerlicher auffgerichtet / vnd eingefürt  
werden / welche wir vor vnsere Personen / Gewissens halben  
mit nichten ratifieiren oder genem halten / viel weniger vnsere  
Kinder / Freund und Verwandten / darmit beladet oder verbin-  
den mögen.

Auf

Auf welchem dann lediglich (da solchen mit zeitlichen  
Rhat nicht fürkommen / oder eine leidliche mitterung hierinn  
solte getroffen werden) nichts gewissers eruoigen wurde / dann  
dah nicht allein die Stifti vnd Erststifti / auf mangel Fürst-  
lichis/ Gräfflichis vnd Adelichen Standes qualifcirten vnd  
tauglichen Personen mit der zeit (wie dann albereit vor augen/  
dah sonderlich auff den angeregten beiden Stifteten Cölln vnd  
Straßburg etliche præbenden / so von Alters mit Graffen  
Deutscher Nation verschē der gebür nach/schwerlich ersetzt wer-  
den mögen) ganz vnd gar in abgang gerhatē würden/sondern  
dah auch der Fürsten vñ Graffen Stand verschmelert/Fürst-  
liche vnd Gräffliche Heilser zerrissen vñ zertheile/ sa viler treff-  
licher Geschlächter (welche sich ohne die Stifti in Weltlichem  
Standt schwerlich alle in die lange würden erhalten können)  
endlichs verderben notwendiglich eruolgen müsse / alles der  
ersten fundatoren vnd Stiftier intention / willen vnd meinung  
zuentgegen/ welche one zweiffel dahin gesehen / dah zuforderst  
Gottes ehr gefördert/zucht vnd Erbarkeit gepflanz/ vnd dar-  
neben auch so wol die Fürstliche / Gräffliche vnd Adeliche  
Heilser vnd Geschlechter/ als auch die Stifti vnd Erststifti  
auffnemmen möchten erhalten werden.

Was auch sonst fernrer (da der angeregten beschwer-  
lichen Pflichti vnd Statuten halben nicht ein Christliche lin-  
derung geschehen / vñnd also der hochbeschwerlich abgang der  
Stifti eruolgen sollte) für merckliche incommoda/beschwerun-  
gen/nachtheil vnd vrthat im heiligen Reich hierauf entstehen  
vnd erwachsen würden / das haben E. Key. May. auf hohem  
von Gott begabtem verstande/aller genedigst zuermessen.

Dann es gewißlich dahin gerahmen wurde / wann Für-  
sten/ Graffen vnd Herren / so der Augspurgischen Confession  
verwande/

verwande / von den gedachten beschwerlichen Pflichten vnnb Statuten nicht gefreihet / sich also wider sren willen der Stiffe vnd Geistlichen Stands enthaben: allezumahl Weltlich bleiben / vnd jre Fürstenthumb / Graffe / vnd Herrschaften / so vilfältiglich vnder sich zertheilen vnnb zerriessen müsten / das sie auch leestlich das senige darzu sie sich schuldig erkennen / vnnb als gehorsame Stände gern thün vnd leisten wolten ( wie wir dann unsers theils bih anhero dißsals nicht gern etwas an uns hetzen erwinden lassen ) bey E. Key. May. vnd dem heyligen Reich vnuermüdgens halben im werck nicht würden beysezen / erzeigen vnd leisten können.

Nebendem / ist auch leichlich zuerachten / was für zereitung / verbitterung / has / widerwillen / vñ misstrauen / zwischen den Geistlichen vnd weltlichen Stands Personen / auff obgesetzten fall wurdē eruolgen / welches dann leestlich nie allein die senige Personē / so allbereit auff den Stiffen seind / oder sich künftiglich darauff begeben möchten / verdrossen vnd vnuwillig machen / sonder auch zu allerhande beschwerlichem vnrath / veracht vnnb verkleinerung / so wol der Stift als auch derselben Personen möchte gereichen.

Auß diesen vnd andern mehr erheblichen ursachen / so E. Key. May. selbß allergnedigst zubedenken wissen / haben wir nicht vnderlassen können / E. Key. May. in vnderthenigkeit zuersuchen vnd anzurüffen. Demnach aller vnderthenigkeit bittende / E. Key. May. wollen auf tragendem vnd von Gott bewohnenem ampt die hochwichtige sach allergnedigst beherzigē / vnd zuuerhaltung solchs hochbesorgten ab vnd nidergangs / so wol der Stift vnnb Erzstift / als auch vieler alter trefflicher Stände / Hellsen vnd Geschlechter ( varan E. Key. May. vnd dem Reich mercklich gelegen ) ein aller gnedigstes vnnb Christo

lichseinsehen ihun / vnd die sache dahin befürdern / daß Fürsten/Graffen/vnnd die vom Adel/ so hin vnnd wider auff den Stiftern allbereit angenommen / vnd künftiglich angenommen möchten werden (sonderlich aber auff den obangeregten beiden Stiftern Colln vnd Straßburg / so auff Fürstliche vnd Gräffliche Heüser gestiftet ) von den obgedachten beschwerlichen Statuten/ Juramenten vnd Pflichten gefreyet/ derselben erlassen/ vnd wider ihre gewissen nicht beschwert oder angefochten werden.

Was aber sonst außerhalb der mehrgebachten Gewissenshürtigen Statuten vnd Juramenten zu auffnemming/gediehen vnd wolfart der Stifter/ auch zuerhaltung eins Christlichen eingezogenen erbarn lebens vnd wandels dienen mag/ solches alles wollen wir nicht allein nicht abzuschaffen/ sondern viel mehr hierinnen gute ordnung zumachen / vnd die bis hano hero zum theil erloschene vnd gefallene Disciplin widerumb zu restauriren vnd anzustellen zum aller vnderthenigsten gebetten haben.

Ewer Key. May. wollen auch hierbey allergnedigst etwegen vnd zu gemüte führen mit was grosser gedult / auch mit was mercklichem unserm schaden vnd vnwiderbringlichem nachtheil wir numehr souiel Jahr hero diser hochbeschwerlichen sachen zugesehen / vnd aufgewaret / alles der tröstlichen hoffnung/ es sollte einmal/ vermittelst Gottilicher gnaden/ die sach durch ein Christlich Osloquium , Concilium , deputation oder Reichstag / der billigkeit nach erwogen / vnd auff leidliche zimliche wege vnd vergleichung sein gerichtet worden / dieweil aber solches bis anhero leider also verblieben / auch numehr geringe hoffnung / dz durch obangeregte wege hierin was fruchtbartlichcs eruolgen werde / haben E. Kap. May. allergnedigst  
guco

zuerachten/dass vns zu unsren mercklichen schaben vnnb nach-  
theil länger also stillzuscheugen vñ disse sache ferrner/dann all-  
bereit geschehen/einzustellen mit nichts wolte gebüren/in son-  
derlicher betrachitung/dass nicht wenig zubesorgen/da hiermit  
noch länger verzogen würde/dass nicht allein der Stift/son-  
dern auch der Fürsten vnnb Graffen hochnachtheiliger unwi-  
derbringlicher abgang mitler weil wurde erfolgen.

Wöllen demnach zu E. Rey. May. vns in aller vnder-  
schönigkeit getrostet/sie werden diese sach (wie oben gebetten)  
allergnedigst zugemütt führen/auch solche Christliche vnd Væ-  
terliche befürderung vernemen/dardurch die oberzechse unsrer  
hochanligende beschwerung auch aller künftiger vrhat ab-  
geschafft/die Stift vnnb Erkstift/wie in gleichen Fürstliche  
vnd Gräffliche Heisser/in auffnehmen erhalten vnd vorgesezt/  
vnd niemandis wider sein Gewissen beschwertet werde.

Daran erzeigen E. Röm. Rey. May. ein Christlich milde  
Keiserlich werck/vnnb seind wir es sampt vnnb sonder vmb E.  
Rey. May. neben schuldigen Pflichten/in allem vnderthent-  
gem gehorsam unserm eüssersten vermögen nach zuverdienen  
Gans geneigt vnd vrhülig.

**Der Röm. Rey. May. übergeben auff dem  
Reichstag zu Augspurg Anno 1566.**

E 2

**Supplication an die Weltliche Chur-  
fürsten / Und zugleich mutatis mutandis an die  
Röm. Rcy. May. der Reimischen/ Fränkischen/ Düringische/  
Harkgräffischen/ vnd anderer der Augspurgischen  
Confession verwandten Graffen vnnnd  
Herren/die freistellung  
betreffende.**

**D**urchleuchtigste/ Hochgeborene Churfärsten/  
Gnedigste Herrn/ E. Churf. S. haben sich gnedigst zu-  
erinnern/ mit was vilfältigem ernst vnd eyfer/ auch aus  
was ansehenlichen/ dapfern/ vnnnd erheblichen ursachen eine  
Christliche freistellung in der Religion/ beuorab auff den ho-  
hen Thumbstiften vnnnd Collegien/ bey vorigen regierenden  
Keysern/ auch der jexigen Key. May. vnsern allernedigsten  
Herrn/ aufserlichen gehaltenen Reichsversammlungen/ vnnnd  
noch leßlich Anno re. 66. zu Augspurg laut hie beuor verwar-  
ter Supplication gesucht vnd gebetten worden.

Nun hetten wir ja verhoffet/ es sollte diser hochnotige  
vnd wichtige Artikel/ an welchem dem Heiligen Römischen  
Reich vnserm geliebte Vatterland/ den Churfürstlichen/ Für-  
stlichen vnnnd Gräffelichen Heilern/ auch gemeiner Ritter-  
schaft/ zuuorderst aber Gottes des Allmechtigen ehr/ vnd vi-  
eler Menschen ewiges heil vnnnd wolsart gelegen/ vor dieser zeit  
erledigt/ vnd disem beschwerlichen handel abgeholfen worden  
sein.

Die well aber solchs bis dahер eingestelle vnd vorblieben/  
nichts destoweniger vnsere Gewissen/ auch vnsere vnnnd vnsrerer  
Nachkommen wolsart/ für welche wir Christliche sorgfältigkeit  
zutrae-

zutragen schuldig/ vns ermahnet vnd dringet/ dieses werd  
nicht ersigen zulassen/ sonder mit hülff vnd zuthun E. Chur-  
furst. G. als des Heyligen Römischen Reichs fürnemsten  
Seulen/ auch anderer Christlichen Fürsten/ dasselbig soult  
vne Menschen möglich zu treiben vnd zu vrgieren/ bis der All-  
mechige gütige Gott/ der aller Menschen Herzen in seinen  
händen hat/ vnd sonderlich die grossen häupter regiert/ dessen  
hand auch noch nicht erkürzet ist/ ein mal gnad vnd segen ver-  
leihet (wie wir zu seiner Allmacht verhoffen) das solch werck/  
so vornehmlich zu seinen ehren dienet/ gepflanzt vnd fortgesetzte  
werde.

So haben wir bey seho der Röm. Key. May. vnsers aller-  
gnedigsten Herrn/ vnd E. Churf. G. sampt dero mit Chur-  
fürsten/ vnsrer Gnädigsten Herrn versammlung/ nicht vmbge-  
hen sollen noch mögen/ deßwegt abermals vnderthenigste ans-  
manung zuthun/ ob vielleicht beneben andern hochwichtige des  
heiligen Reichs sachen vñ anligē/ diser punct/ darauf in wahrheit  
ist der geringste theil des heiligen Reichs wolsart stehet vnd be-  
ruhet/ auch in beraheschlagung gezogen/ mit der jēvigen Key.  
May. auch dem erwehlendem vnd künffigem haupi des hei-  
ligen Reichs/ daun gehandlet werden möchte.

Vnd anfenglich erachten wir für vnnötg E. Churf.  
G. mit weileuffüger erholung vnd erinnerung/ dessenigen  
was an diesem werck gelege/ auch wie heilsam/ nutzlich vnd not-  
wendig es sey/ zubemühen/ inn betrachtung das solches E. Churf.  
G. nicht allein auf Christlichem/ hoherleuchtem/ bei-  
wonendem verstand befande vnd offenbar/ sondern auch die  
Acta/ handlungen vnd beraheschlagungen dieser sachen we-  
gen/ durch E. Churf. G. vnd andere vnsrer waren Religion/  
der Augspurgischen Confession verwandte Sünden gehalten

und geslogen dasselbig gnugsam bezeugen vnd mit sich bringen/  
Allein mögen E. Thurf. G. wir mit der fürgen nit bergen/  
das vonserm Gräffelichen/ als gleichwohl dem geringern Stand  
im heiligen Reich/ zugeschweigen den Thur vnd Fürstlichen  
Heüster/ denen viliecht solchs beschwerlicher felleit dann vns/  
durch dieses werck/ da es länger differire/ oder gar abgeschlagen  
werden sole/ ein offenbarer untergang / der fürnembsten vral-  
ten Gräffelichen Heüter getawet wurde / vnd für augen  
schwebet.

Dann nach dem die Juramenta/ pflicht vñ Statuten auff  
den hohen Stifften also geschaffen / auch von tag zu tag der-  
massen/ vnd besondes seit her des Concilij Tridentini gescherpsse  
werden/ das wir wie auch die Fürsten/ vnd die vom Adell so der  
Augspurgischen Confession verwande vnd zugehan/ unsere  
Kinder / Freiund vnd verwandten mit gutem Gewissen auff  
die Stiffe nit thun oder bringen mögen/ So spären vnd erfao-  
ren wir iädlich das der jungen Graffen vñ Herrn anzahl durch  
Gottes segen sich dermassen mehret / vnd zunimpt / das/ wo  
sie alle Weltlich blieben vnd mit jren brüdern zu gleichem theyl  
in den Erbschafften gehen solten / die vralte Gräffeliche Heü-  
ter zerrissen vnd anders nichts inn kurzen saren/ dann ein end-  
licher untergang des Gräffelichen Standes/ welchen unsere  
voreltern mit vorsezung Leibs / Guts / vnd Bluts bey dem  
heiligen Reich erworben/ erfolgen würde.

Solte es nun daselbst hin gelangen/ so were es nit allein  
dem Heiligen Reich verkleynert vñ nachtheilig/ sondern es  
möchten auch unsere Kinder vñ nachkommen die sachen etwas  
ernstlicher vnd hisiger zugemüs führen auch sich erinnern/ das  
dannoch ihre lobliche voreltern zu der ehren Gottes/ auch auff  
pflanzung vnd erhaltung der Gräffelichen Heüter/ vil stat-  
lichen

licher anscheinlicher güter / vnd grosser reichthumb zu den  
 Stiften gegeben/ deren sie billlich lechig vnd zugenießen / vnd  
 viel lieber das eüsserst würden versuchen / dann sich vnd ihre  
 ganze posteritet von solchen beneficen / vnd was denselben an-  
 hanget/ allein vmb des willen/das sie dem Baystumb nicht an-  
 hängig/verringen vñ entsehen zu lassen.Zu was beschwerlich-  
 heit aber dasselbig gereichen würde (welches doch der Allmech-  
 tig Gott die Römische Key. May. E. Thurf. G. vnd andere  
 Stände des Heiligen Reichs gnediglich geruhen abzuwenden)  
 das hat meniglich reines verstands zuermessen vñ abzunesten/  
 dann es nie allein/ wie zubesorgen/ bey den Gräffeliche Stand  
 bleiben/sondern es würde zu andern beschwerlichen weiterun-  
 gen/ dardurch die vralte lobliche Stifte in höchste beschwerun-  
 gen gerhaten würden/vrsachen geben.

Vnd ist je frembd zuhören/vil mehr aber mit besondern  
 beschwerden zuernemen / vnd bey den nachkommen vbel zu-  
 uerantworten/das im Heiligen Reich Deutscher Nation/ alle  
 Stände / sie seien der Römischen Religion/ oder Augspurgi-  
 schen Confession zugehan/eines allgemeinen Friedens sich mit  
 einander gebrauchen in Reichs gemeinen vnd particular ver-  
 sammlungen bey einander sisen/ gleiche stimmen haben / in ad-  
 ministration der Justitien am Keyserl. Cammergericht beide  
 Religions verwandten angenomen/ deßgleiche in verrichtung  
 anderer des heiligen Reichs geschafften der Religion halben/  
 keiner dem andern fürgezogen/noch jemanden / von wegen der  
 Religion/ durch den andern geschmehet/verkleinert/ vernach-  
 heiligt/oder beschwere werden sollte / Darzu auch alle gemeine  
 beschwerden vñ Reichs anlage/ als steur/ Reich/ volg/ contribu-  
 tiones/ Cammergerichts underhaltung vnd dergleichen/ neben  
 den andern fragen vnd leisten müssen/ vnd daher unbillisch/das

sie von den Geistlichen beneficien vnd Stiftten / allerdings aufgeschlossen / vnd deren die andern allein Lebzig sein vnd geniesen solten / dessen aber unangeschen / diejenigen Stände / so sich zu der Augspurgischen Confession bekennen / vom andern theil so sich Catholisch nennen / also von Stiftten aufgeschlossen / vnd dergestalt angesehen werde / das man sie auch mit würdig achte / auf die Stifte und Erkstifte zu neumen / noch ihrer loblichen Vorältern fundationen / vnd beneficien sie will lassen geniesen / sie machen sich daa dem Bapst zu Rom beypflichtig / dadurch sie dann an ihrer höchsten wolsare des Seelen Heil und Seligkeit zum clüffersten beschweret / vnd vernachtheiles / da doch zu bestendiger erhaltung ruhe und Frieden im heiligen Reich bey diesem puncten weniger nicht / dann in allen andern sachen und handlungen unter den Ständen ein durchgehende gleichheit billich gehalten vnd obseruirt werden solte / auf welcher ungleichheit dann der niessung der Geistliche Güter vnd beneficien höchlich zubesorgen / das in die harr anders nichts / dann ein grossere verbitterung der gemüter vnd misstrauen zwischen den Ständen / auch letzlich eine entliche zerstüttung alles friedlichen wesens in Deutschem Lande wird entstehen und erwachsen.

Wiewol wir nun wissen / das sich die Römische Catholische Stände / wider diesen Artikel der Freistellung auf den Stiftten häfftig legen / vnd disse zwey Argumenta färnem sich fürwenden / Als ob man dadurch sre Religion gar auftilgen / auch vnderm scheind der Religion nach den Geistlichen Gütern greissen und sie an sich ziehen wölle / so haben sie sich doch unsers ermessens dieser beider puncten halben wenig / ja gar nichts zubefahren.

Dann soulet das erste belange / da solle es billich eine freistellung

stellung heischen vnd bleibhen / vnd niem and zu der Religion gezwungē ob genötiget werde / sondern unbetracht was Religion einer ist / zu de beneficiē gelassen / vñ auff die Stüffte angenommen werden / vnd wie man dasselbig am Keyf. Cammergericht der ge-  
fale vbet / also hette man es auff den Stüfften viel besser vñnd  
leichter zu obseruiren / auch zwischen denen personen die ohne  
das mehrertheils einander mit blutsfeindschafft zugethon /  
vnd gar nit zuvermuten / das ein Fürst / ein Graffe / oder einer  
vom Adel der Augspurgischen Confession einen andern / der  
sme verwandt / ob er schon nicht seiner Religion / wurde vnder-  
schen aufzuschliessen / oder zurück zu stellen / da es einer thete / so  
müsste er hinwiderumb besorgen / daß seinen freünden vnd ver-  
wandten mit gleicher Maß gemessen wurde / zu dem wo je-  
mans solches begegnete / so hette sich dessen bey der Keyf. May.  
vnd gemeinen Ständen zubeklagen / vnd vmb gebürliche hilf-  
se anzusuchen / in massen daß beschehen ist / vnd zweifels ohne  
noch geschehe / da sich ein gleicher fall mit annemung eines  
Weisigers / Aduocaten vñnd Procurators am Keyserl. Cam-  
mergericht zugetragen / oder noch zuträige / vñnd disem were  
durch ein Reichs Constitution vnd Satzung leichtlich zube-  
gegnen vnd zuuorkommen.

Souildau das ander Argument betrifft / da mögen wir  
für unsere personen bey höchster warheit wol betheuren / daß  
unsere meinung vñnd gemüt keinswegs dahin stehtet / vns der  
Geistlichen Güter zuernehren / vñnd sie vns einzuheimischen /  
können auch nicht glauben / das andere Stände dasselbig su-  
chen / wie auch solches keinem zugestatten / dann dardurch vñ-  
serer posteritet wenig gedienet / sondern wir haltends gewiß-  
lich darfür / do semands / er were Fürst / Graffe / Herr / oder  
vom Adel sich dessen anmassen / es wurden die vbrige Stände /

als interessenten mit ernst darwider seyn / vñ es keinem gut heilschen / noch sren posteris dise heilsame Stiftungen entziehen lassen.

Vnd were diesem unsers ermessens auch wol ein weg zu finden / dann es wurden unsere Religions Verwandten vnbeschwerdt sein in auffnemmungen der beneficien / einen leiblichen Eid zu prestirn / dasz sie die Geistliche Güter / wie sie auff sie kommen / bey den Stiftten lassen / vnd keine verenderung der vndesuchen oder fürnemen / noch von andern zugeschehen / geftalten wolten.

Vnd im fall die Römischen Stände / damit nicht zu freiden sein / sondern nach ferrner misstrawen in uns sezen wöten / da wir doch darfür achten / dasz sie uns für redliche geborne Deutsche Graffen vñnd Herrn / die ihren Pflichten vñnd Eiden nachzusezen gemeint / halten werden / so seind wir zum überflüß dessen erbietig / Wann es an dem / dasz unsrer Kinder vnd verwandten einer auff die Stiftt angenommen / oder hernacher zu höhern beneficien vnd dignitatē gelangen solten / jedes mals genugsame Caution / vnd sicherheit für solche pfunden zuleysten / dasz sie von den Stiftten nicht hinweg getrieben werden soiten / auch diser Caution wegen wo vonnoten unparteische erkantnus zuleiden / oder aber unsere Söhne vnd verwandten / da wir ein solches nicht prestirn können / von den Stiftten abzuhalten / Über das so hetten auch die Rep. May. vnd gemeine Stände eine besondere Reichssatzung auffzurichten / vnd solche alienatio / verenderung vñ einziehung der beneficien bey peender Acht / in besser form zuvor kommen / auch die Execution / darmit des Heiligen Reichs Cammergerichts ordnung darunter zu befahlen.

Wann nun solche drey wege / oder so scharpff man es stür vor-

vorkommen mag / an die hand genommen / so wölde gewößlich  
leiner / er wäre was Standes er wolt / so freuel / vnbefunnen vnd  
vnbetacht / das wer sich vnderstehen würde vnselben zu wider  
zuhanden / oder da er es thete / ist man im Heiligen Reich so  
mechtig vnd stark / das man einem solchen vbertrittet wehren  
vnd begegnen könnte.

Es halten aber etliche noch für unmöglich / also stark ist  
das mißtrauen bey ihnen eingewurzelt / das solches einziehen  
der Güter vnderbleiben würde / dieweil zweifels ohne / wo die  
Religion auff den Stiftten freigestellte / vil Geistlicher perso-  
nen sich in Ehestand begeben / deren Kinder darnach die benefi-  
cia nicht verlassen / sondern bey ihren freunden vnd verwandten  
hülff vnd beystand suchen / darauf daß ein entliche zerrüttung  
vnd vndergang der Stift erfolgen würde.

Diesen aber ist leichtlich zuantworten / nemlichen im fall  
man sich der obgesetzten mitteln gebrauchte / so hette man sich  
dergleichen nicht zubefahren / Es würde auch in eines jeden ge-  
legenheit nicht sein zur Ehe zugreissen / sondern sich viel / vnnnd  
vielleicht der größte theil benebeden beneficien in der Key. May.  
der Chur vnnnd Fürsten / auch anderer Potentaten diensten in  
Friedens vnnnd Krieges zeiten gebrauchen / vnnnd in ehrlichen  
vnd Ritterlichen dingen vben.

Dessen hat man auch genugsame Exempel / nicht allein  
bey etlichen Reformirten Stiftten in Deutschland / sondern  
auch in andern Königreichen / als sonderlich in Hispania / da  
vilerley Geistliche Orden gefunden werden / welchen doch der  
Eheliche stand mit nichts verbotten ist / auch die Güter bey den  
Stiftten rüwig bleiben.

Ob nun der Römische theil sich weiter befahren wolle /  
wann der Augspurgischer Confessionsverwandten einer zu

der Erzbischöflichen/oder Bischöflichen dignitet erhaben/so wurde er also bald die Mess sampt dem ganzen Bapstumb abschaffen/vn dardurch ihre Religion gar zu bode gehen/welches ihnen unleidlich vnd unträglich.

Darauff sagen wir erslich/ daß unserm theil den Augspurgischen Confession/ eben so hoch bedenklich vnd beschwerlich vnser Religion/ die wir aij Gottes Wort wissen zuertheidigen/ ihren lauff vnd fortysflakung/Gottes des Allmech-tigen ehre/vnd viler menschen heil vnd ewiger wolsart zuentgegen/also hinderstellen zulassen.

Neben dem so könnte die vorsehung geschehen/ daß auff abgesetzten fall beider Religionen geduidet vnnnd angerichtet wurden/ In massen dann an etlichen orten/ auch vnder Geistlichen Ständen beide Religionen öffentlich geübet werden vnd im schwang gehen/bis sich das Capitul einer allgemeinen Reformation im ganzen Stifte mit einander vereinigte.

Wo ferren auch in der Administration vnd verwaltung Geistlicher oder Weltlicher sachen bey den Stiftten vnd Capitulis freit fürfallen würde/ so hette man sich des Keyserlichen Cammergerichts Exempel gemeh zuerhalten/ vnd von jeder Religion in gleicher anzahl zuerrichtung solcher sachen zu verordnen/ auch wo von nöten etlicher sonderbarer ordnung vnd sazungen sich mit einander zuvereinigen.

Nach dem aber wie hie oben zum eingang vermeldet/ unserm theil/der Augspurgischen Confessions verwandte Stände nit höhers im wege ligt/ noch beschwerlicher fürfellt/ dann die gewöhnliche ordinationes oder weihungen vnd iuramenta/ welche wir Gewissens halben nicht approbiren/noch vnseren Kin der/freund vn verwandte/ damit obligirn oder verknipffen mögen. Sintemal dieselben dahin gerichtet/ daß die Canonici auss alle,

alle vnd jede Bäpftische Statuten/ consuetudines nouas, & antiquas, sonderlich die seidthero gehaltenem Ecclilio zu Erient gemacht vnd eingeführt worden/ iurirn vñ schwören müssen/ vnder welchen Statuten vnd ordnungen vil seind die vnserer Religion strack's zuwider/ auch derselbigen noch etliche auffgericht vnd gemacht werden möchten/ Insonderheit aber ist das iuramentum so Bischoff vnnnd Praelaten dem Bapft / vnd sonsten zuerhaltung sre Conformatio[n] vnnnd Stands/ welches professo fidei genannt/ leisten müssen/ also geschaffen vnd gewandt/ daß es nicht allein/ durch niemande vnserer Religion ohne verlezung seines Gewissens praeſert werden kan/ sonder auch besorglich/ daß zuerhaltung friedlichen wesens wenig fürtreglich sein werde/ vnd deswegen des Heiligen Reichs Stände in viel wege hoch bedenklich/ auch denselbigen allerhand ganz beschwerliche Clausulae vnd verpflichtungen einuerlebet seind/ so des mehrereheils dahin fürnemlich gerichtet sein/ wie die eingetessene missbräuch vñ abscheuliche iurhūsi erhalten/ vnd dagen unsre wahre Religion der Augspurgischen Confession unterdrückt/ vnd mit der zeit gar aufgerottet werden möchte.

So bitten vnd begerren wir nicht mehr dann das solche iuramenta vnnnd beschwerliche Ceremonien der gestalt gemilte/ das sie vnser Religion der Augspurgischen Confession nicht zuwider/ vnd durch desselben verwandten/ mit güteln gewissen geleistet vnd gehalten werden mögen: Als nemlich daß alle vnd jede Stiftis personen/ sie seien hohes oder nideren Stands/ nur in den Politischen vnd Weltlichen sachen verbunden seien/ darbey dann auch die Erzbischoff vnd Bischoff der Röm. Kyp. Ma. als dem obrißte haubt in dem Reich/ vñ die vbrige ordines frem Erzbischoff od Bischoff in Weltlichen sachen zugehörsam/ vñ sonsten die statuta vnd ordnungen eines jeden orts in obgemel-

een Politischen Sachen zu obseruiren schuldig sein solet.

Man möchte auch menniglichem freistellen entweder die alte gewöhnliche / oder die newe Reformirte Formulas Iuramenti zu prestirn vnd zu erstatte / Allein muß man dasjenig in den Iuramentis statutis, oder durch eine gemeine Reichsakzung für kommen vnd cauern / daß beide Religionen nicht allein vnder den Stiftis verwandtengeduldet vnd verstatte werden / welches dann leichtlich geschehen kündt / wo man das Iuramentum nur auff Politische Sachen regulirte / inmassen dann die Key. May. beyd Religionen im heiligen Reich / nach aufweisung des Religion fridens geduldet / vnd sonst menniglich bey rechte vnd billigkeit gehandhabte.

An vorgedachter Reformation der Stiftis vnd Iuramenten mögen die Geistlichen sonderlich aber die Erzbischöff vnd Bischoff die zuvor geleiste pflicht vnd Eid nicht hindern / Dann sie für ihre personen mögen dem Papstumb anhängig bleiben / vnd begert sie niemand mit gewalt davon zu dringen / daß sie aber wolten vnderstehen ein solche Reformation / die dem heiligen Reich zu wohlfart vnd zu erhaltung frid vnd einigkeit reichert zuverhindern / oder der Key. May. vnd den Ständen des Reichs ordnung vnd maß / darin zugeben / dahin erstrecken sich ihre pflichten nicht / es were auch ungereumbt von ihnen zu vernemmen.

Vnd woh man sich ein solches hiebevor in auffrich-  
tung des Religion fridens hette wollen / so vnd hindern lassen /  
so were man nißer zur einigkeit vnd vergleichung im heiligen  
Reich kommen / Sondern hette ein theil den andern gar vertil-  
gen müssen / welches zuviel bluts würde gekostet haben / vnd  
Deutschland darüber zuscheitern sein ganzen.

Zudem so seind die beneficia vnd Geistliche Güter nicht  
in

In des Papists Territorio/ oder vnder seiner Jurisdiction gelegen/ er hat sie auch nit fundire/ noch etwas darzu contributre/ derowegen man sich vor seinem Baß vnd gewalt nichts mehr zu befahren hat / Dann so er gleich einen oder mehr excommunicieren würde / so hette die Key. May. vnd die Stände den o-der dieselbige/ bey des Reichs Constitutionen vnd Satzungen hand zuhaben. Es solten auch die Prelaten vnd Geystlichen ihnen die Reformation vnd ordnung nicht zu hoch zu wider sein lassen/in betrachtung das sie ihnen selbst/vnd ihren freunden zu gutem gereichen mögen.

Dann wir sehen vñ erfahren wie wunderbarlich der Allmechtig Gott handelt / vnd wie er etwann der grossen Herrn vnd anderer färnemen personen Herzer vnn Gemüter rüret/ vnd sie zu der waren erkantnus seins Götlichen Worts bringet/solte nun der sezig oder künftige Erzbischoff oder Bischoff einer durch verleihung Götlicher gnaden zu der Augspurgischen Confession treten / so wurde ihme je beschwerlich fallen/ das er darumb seiner Dignitet müst entsezt werden/ wie Erzbischoff Hermans zu Cölm Erempl aufweiset.

Dehgleichen den fall zusezen das ein Bischoff oder Canonicus jehunder eitel Papisten vnder seinen freunden vnd verwandten hette/ welche zu den beneficien gelassen werden/ da sich dann in künftigem zutrage/ das dieselbige gar/ oder zum theit sich der Augspurgischen Confession anhangig machen / So solten dannoch die andere nicht so vnmilt vnd hart gegen ihnen sein/ das sie dieselbige wolten von den beneficis ausschliessen/ vnd dardurch dem untergang ihrer eignen heüser ursach geben/ sondern sie solten vil mehr dasselbige / vnd die nahe Blutsfreundischaften betrachten/ vnd bey ihnen gelten lassen / vnd also ihrer selbst/jhres geblüts/ auch ihres Stammens vnd Namens

Namens darunder verschonen/angeschen/wie sich der freund  
 einer heut vom Bapstumb abwendet/das morgen einem an-  
 dern/welcher zu erhaltung Stammens vnd Namens sich  
 auss ein Stifft zu begebe gemeint/ja an sine eum Bischoff oder  
 Canonico selbsten sein mochte/daher nur darumb von dem  
 Stifft abgehalten/oder seiner Dignitet vnd Pfrunden  
 in mangell stichen mochte/das würde shme freilich hochbe-  
 schwerlich fallen/er müste shme aber die schuld selbst zumessen/  
 dah er durch verhinderung obgedachte Reformacion seinen  
 eignen/vnd seiner freund nachtheil vnd schimpff verursache  
 heite.Das aber der Römische theil villeicht vermeine/sie wol-  
 len durch die starken vnd steisse obseruans der kuramenten vnd  
 niessung der Geistlichen Pfrunden/Auch erlangung der hohē  
 Chur vnd Fürstlichen digniteten/die Fürsten/Graffen/Herre  
 vnd den Adel mit gewalt beim Bapsthumb erhalten/oder die  
 abgewichene wider darzu bringen/darinnen werden sie sich/ob  
 Gott will weit betrogen finden/Dann man sihet nicht viel  
 Fürstlicher od Grafflicher Geschlechter die der Augspurgische  
 Confession zugethan/vnd die ihre kinder vmb des Bauchs vnd  
 zeitlicher ehren willen auff die Stiffe verordnen/Zubesorgen  
 ist es aber wie obgemeldt/das unsere Religions verwandten/als  
 der mehrtheil der Fürsten/Graffen vnd Herren im Teutsch-  
 land snen in die harre ihre Altuätterliche Stiftungen mit gar  
 werden entziehen/noch sich von den Bapstischen verdringen  
 lassen.

Solches alles wie obgemeldt/haben wir etwas weitens-  
 figer außführen wollen/gar nicht der meinung E. Churf. G.  
 viel weniger der Key. May. oder andern Ständen des Reichs  
 fürzugreissen/noch denselbigen einige mas oder ordnung zuge-  
 hen/wie oder welcher gestalte das werck anzugreissen vnd fürzu-  
 nemmen/

nemmen/sonder allein auf gutem eyffrigem gemüt dem han-  
del ferrner nachzudencken/vnnd vnserer vnuermeidentlichen  
noturfft nach/ auch gemeinem Batterlandt Deutscher Na-  
tion zu ruhe vnd wolfahrt.

Dieweil dann dieses werck so heilsam vnd notwendig/wie  
E. Churf. G. selbst vnuerborgen/ auch vnsers ermessens durch  
die obangedeute wege/vnd andere mittel/welche zweiffels one  
die ferrner beraheschlagung mit sich bringen würde/füglich  
vnd wol ohn einigen Zumult vnnd zerrüttung gemeinses Frie-  
dens oder zerstörung der Fürstlichen/Gräffenlichen/vnd A-  
dönlischen Stoffe/für genommen vnd angestellt werden mag/  
vnd wir nicht zweiffeln/ da E. Churf. G. darauff alle andere  
Stände ein auffschéns haben/denen auch/ als den fürnem-  
sten Seulen des heyligen Reichs noturfft vnd wolfahrt zube-  
dencken vnd zubefürderen oblige/vnnd die für andern dem All-  
mechtigen darumb rechenschafft thun müssen/die sachen mit  
ernst angreissen/Es werde der Allmechtig seinen gnadenrei-  
chen segen darzu verleihen vnd mittheilen.

So gelangt an E. Churf. G. vnser vnderthenigst bit-  
ten vnd flehen E. Churf. G. wollen nicht länger damit ver-  
ziehen/sondern die höchste noturfft des handels betrachten/vnd  
die gnedigste befürderung erzeigen/damit vns auff die ob an-  
geregte/des 66. jars übergebne/ auch diese jetzige Supplicatia-  
on einmaln gnedigster bescheyd erfolgen/ auch die sache zu  
lang verhofftem vñ gewünschtem glückseligen ende gelangen  
möge.

Solches würd der Allmechtig/den die sache mit betrifft/  
vmb E. Churf. G. zweiffels ohne reichlich vergelten/ So

50

seind wir es auch vmb E. Churf. G. untertheniglichen / vnd  
gehorsamlich zu erdenen / vrbig / willig vnd bereit.

## E. Churf. G.

Unterthenige / gehorsame vnd willige

Die Rheinische / fränckische / Düringische /  
Hatzgräffische / Wetterauische / vnd  
andere der Augspurgischen Confessio  
on verwandte / Graffen vnd Herren.

Der Röm. Rey. May. übergeben auff dem  
Königlichen wahl tag zu Regenspurg / Anno  
1575.

Abdruck



<sup>n</sup>  
Abdruck

# Der Römische zu Hun-

gern vnd Böhmen Kön. May. unsers  
allergnädigsten Herrn Declaration vnd erklä-  
rung/wie es mit der Geistlichen eigen Ritterschaffien/Städte/  
vnd Communen/welche bis anhero der Augspurgischen Con-  
fession Religion anhängig gewesen/vnd noch seind/der Reli-  
gion halben hinsüro gehalten werden solle: den Ständen der  
Augsburgischen Confession auff dem Reichstag zu Augspurg

Anno M. D. L V. den XXIIII. Septemb. zugestalt vnd

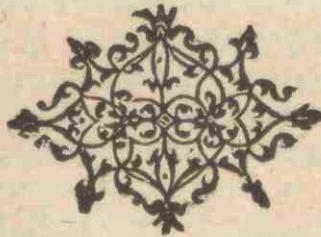
gegeben/ dero wares vnd rechtes Original/bey

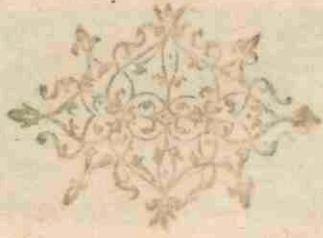
der Churfürstlichen Sächsischen Canz-

ley/ in treuer guter verwahrung

zudeinden.

G 2





**S**ir Ferdinand / von Gottes gnaden  
 Römischer König / zu allen zeiten mehrer des  
 Reichs / in Germanien / zu Hungern / Be-  
 hem / Dalmatien / Croatiens vnd Schlaue-  
 nien / ic. König / Infant in Hispanien / Erz-  
 herzog zu Oestereich / Herzog zu Burgundi / Steir / Kernten /  
 Crain vnd Wirtemberg / ic. Graffe zu Tiroll / ic. Bekennen of-  
 fentlich vnd thun kund allermenniglich mit disem Brieffe / Als  
 auff disem wehrenden Reichstag bey abrede vnd vergleichnuß  
 des Religion friedens / vns die Stände vnd Botschafften der  
 Augspurgische Confession anhängig / vnderhänglichen für-  
 brachte / daß eilicher Erzbischoffen / Bischoffen / vnd anderer  
 Geistlichen vnd Stiften zugehörigen Ritterschafften / Städte  
 vnd Communen / nun mehr lange zeit vnd jar der Augspurgi-  
 schen Confession Religion anhängig gewesen vnd noch weren /  
 vnd wo dieselbigen von solcher jrer angenommenen / vnd souil  
 zeit vnd Jar hergebrachten Religion / vnd gedachten ihren  
 Herrn vnd Obrigkeiten getrungen werden wolten / vor vnd  
 ehemaln die streitig Religion / durch Christliche / freundliche  
 vnd friedliche wege zu Christlichem verstand vnd vergleichung  
 gebracht würde / daß darauß nichts gewissers zubesorgen / dann  
 weiterung vñ schedliche Kriegsempörung zwischen den Herrs-  
 chafften vnd Obrigkeiten vnd den Vnderthanen : Solchem  
 aber vorzukommen / wer ihr vnderhenige bitte / die Geistlichen  
 dahin zuweisen vnd zuuermögen / daß sie dieselben ihre Vnder-  
 thanen / vmb erhaltung willen des gemeinen vnd hochnotwen-  
 digen friedens / im heiligen Reich Deutscher Nation / hinfüro  
 so wol als jeso / eine lange zeit hero / beschehen / der Augspurgi-  
 schen Confession Religion halben / vnuergewaltigt vnd vne-

keinrangt bleiben vnd obberürter entlichen vergleichung in der  
streitigk Religion also erwarten lassen: Und der halben bewil-  
ligten / das solche Vnderthanen in zeitiger Constitution des  
Religionfridens der nochturff nach versehen würden. Darge-  
gen aber die Stände vnd Botschafften vnserer alten Religi-  
on verwandten/ allerley ursachen vnd begere fürgewendet: Also  
das sich beyder Religion stände deßhalb mit einander nicht vera-  
gleichen kundten.

Das demnach wir in krafft Rom. Kay. May. vnser  
lieben Brüdern vnd Herrns uns gegebner vollmaht vnd  
heimstellung erkläre/ gesetz/ vnd entscheidē haben / Thun auch  
solches hiermit wissentlich in krafft dieses Brieffs / Das der  
Geistlichen eigen Ritterschafft/ Stätt vnd Communen/wel-  
che lange zeit vnd Jar hero der Augspurgischen Confessio-  
n Religion anhangig gewesen / vnd derselbigen Religion/  
Glauben/Kirchengebräuchen/Ordnungen vnd Ceremonien/  
offenlich gehalten vnd gebraucht/ vnd bis auff heut dato noch  
also halten vnd gebrauchen / von der oveselben ihrer Religion/  
Glauben/Kirchengebräuchen vnd Ceremonien hinsicht durch  
sem and nit gedrungen/ sondern darbey/bis zu obberürter Christ-  
licher vnd entlicher vergleichung der Religion/ vnuergewal-  
tet gelassen werden sollen.

Und auff das folch vnser Declaratton vmb soniel desto  
weniger angefochten werden mocht/ haben gemeine Geistliche  
Stände/ vnd der abwesende Rhäte vnd Botschafften/ vns zu  
vnderthenigen chren vnd gefallen bewilligt/ Das die Declaratton  
in gemeinem Religion frieden dieses Reichstags (Ina-  
halende/ das wider denselben Religion friden kein Declaratio-  
n oder etwas anders/ so denselbig verhindern oder verendern  
möcht/ nicht gegeben/ erlangt/ noch angenommen werde/ son-  
dern

derm vnkräftig sein soll) mit mehrern worten begriffen / obbes  
türter vnser erklärung vnd entscheidt vnabbrüchig / Aber sonst  
bey ihren würden vnd kräfften bestehen vnd gelassen werden  
soll.

Des alles zu vestem warem vrlunde vnd mehrer sicher-  
heit / haben wir disen brieff mit eigner Hand vnderschrieben /  
vnd vnserm anhangenden Königlichen Insiegel bekräftiget.

Geben in vnser vnd des Heiligen Reichs Stadt Auga-  
spurg den vier vnd zwenzigsten tag Septembri / nach Christi  
vnser lieben Herrn vnd Seligmachers Geburt / Fünfzehn-  
hundert und im fünff vnd fünffzigsten / vnserer Reiche des Ro-  
mischen / im fünff vnd zwenzigsten / vnd der anderen im neun  
vnd zwenzigsten jaren.

Ferdinandus.

J. Jonas D. Vice Eanzler:

Ad mandatum Domini  
Regis proprium,

L. Kirchschlager.

卷之三

Page 3 of 3

卷之三